

Bericht

des Ausschusses für Standortentwicklung betreffend das

Landesgesetz, mit dem ein Landesgesetz über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Oö. Energieeffizienzgesetz - Oö. EEffG) erlassen wird sowie das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz und das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert werden

[L-2026-19336/2-XXIX,
miterledigt [Beilage 1273/2026](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABl. Nr. L 231 vom 20.9.2023, S 1 (im Folgenden: EED III) wurde die Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S 1 (im Folgenden: EED) aufgehoben und neu gefasst. Ziel der Richtlinie ist es, den europaweiten gemeinsamen Energieverbrauch gegenüber dem EU-Referenzszenario 2020 um 11,7 % zu senken und durch Energieeffizienzmaßnahmen - vor allem auch im öffentlichen Bereich - die Voraussetzung für eine gelungene Dekarbonisierung zu schaffen.

Zur Umsetzung der EED in ihrer ursprünglichen Fassung wurde das Bundes-Energieeffizienzgesetz, BGBl. I Nr. 72/2014 - versehen mit einer Kompetenzdeckungsklausel und einigen Verfassungsbestimmungen - erlassen. Im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens war es notwendig, in den Ländern Bestimmungen über die Kosten-Nutzen-Analyse im Elektrizitätswirtschaftsrecht und auch für die gewerblichen Betriebsanlagen umzusetzen. Neben einer Änderung der Bestimmungen zur bereits bislang im Landesrecht umgesetzten Kosten-Nutzen-Analyse enthält die Richtlinie EED III aber auch weitere in die Landeskompentenz fallende Vorgaben, insbesondere zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und betreffend die Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung. Daher ist nunmehr eine umfangreichere Umsetzung im Landesrecht erforderlich, wofür auf Grund des Querschnittcharakters der Vorgaben die Schaffung eines eigenen Oö. Energieeffizienzgesetzes (Oö. EEffG) geeignet ist. In dieses können auch die bisherigen

Umsetzungsbestimmungen aus dem Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz und dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert einfließen.

Bei der Vorbereitung des vorliegenden Gesetzentwurfs wurde festgestellt, dass die darin enthaltenen Regelungen zwingend notwendig und der einfachste Weg zum angestrebten Ziel sind.

Digitalisierungspotenziale wurden geprüft und der höchstmögliche Digitalisierungsgrad angestrebt.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Verankerung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ als grundlegendes Prinzip, das in Planungs-, Politik- und großen Investitionsentscheidungen angewendet werden muss
- Verpflichtung zur Energieeinsparung öffentlicher Einrichtungen
- Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen
- Verankerung unterstützender Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz
- Planung der Wärme- und Kälteversorgung in großen Städten
- Verpflichtung zur Nutzung der Abwärme großer Rechenzentren
- Aktualisierung der Bestimmungen zur Kosten-Nutzen-Analyse und Überführung in das Oö. Energieeffizienzgesetz
- Energieeffizienzplanung durch Betreiberinnen und Betreiber großer Fernwärme- und Fernkältenetze

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Landesgesetzes ergibt sich teils aus Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG (betreffend thermische Stromerzeugungsanlagen) sowie im Zusammenhang mit Selbstbindungsbestimmungen aus Art. 17 B-VG. Zum überwiegenden Teil gründet sich die Kompetenz des Landesgesetzgebers auf die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG. Nach dieser Generalklausel verbleibt eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Zur vorgeschlagenen Umsetzung der Vorgaben zur Wärme- und Kälteversorgung (Art. 26 EED III) durch den vorliegenden Gesetzentwurf ist festzuhalten, dass Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen, nicht vom Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG umfasst sind (VfSlg. 10.831/1986; 17.022/2003).

Hinsichtlich des Regelungsaspekts der effizienten Energieverwendung besteht im Allgemeinen eine Zuständigkeit der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Für den Bund, das Land und die Gemeinden sind gegenüber der geltenden Rechtslage erhebliche finanzielle Auswirkungen bzw. Mehrkosten zu erwarten, die sich in Summe derzeit nicht abschätzen lassen. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass es sich um die verpflichtende Umsetzung der Richtlinie EED III handelt und der vorliegende Gesetzentwurf keine über diese Richtlinie hinausgehenden Maßnahmen bzw. Standards umfasst. Zudem dienen die vorgesehenen Maßnahmen dem in der Richtlinie verankerten Ziel, den Energieverbrauch bis 2030 um mindestens 11,7 % gegenüber dem EU-Referenzszenario 2020 zu verringern, weshalb die vorgesehenen Maßnahmen dazu geeignet sind, in Zukunft erhebliche Einsparungen zu bringen, die mittel- bis langfristig voraussichtlich eine Amortisierung ermöglichen werden.

Für die gemäß § 3 Abs. 2 Oö. EEEffG vorgesehene Verpflichtung zur Erarbeitung von Methoden für Kosten-Nutzen-Analysen könnten der Oö. Landesregierung Kosten in einer Größenordnung von bis zu 80.000 bis 90.000 Euro entstehen; eine Kooperation mit anderen Ländern wird angestrebt und könnte zu einer entsprechenden Reduktion der Kosten führen.

Zu nachstehenden einzelnen Maßnahmen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Maßnahmen beim Land Oberösterreich, bei den Gemeinden und bei öffentlichen Einrichtungen (insb. Gebäudesanierung, Energieeinsparungen, Energieeffizienzlösungen):

Konkrete und damit belastbare Zahlen, welcher zusätzliche Investitionsbedarf sich für die Gebietskörperschaften und deren sonstige öffentliche Einrichtungen auf Grund der EED III ergibt, stehen aktuell nicht zur Verfügung. Beispielsweise kann nicht abgeschätzt werden, welcher Sanierungsaufwand bei den öffentlichen Gebäuden insgesamt zu erwarten ist. Der Aufwand wird bei den einzelnen Gebäuden je nach Errichtungszeitpunkt und zwischenzeitig durchgeführter Sanierungen höchst unterschiedlich sein. Die Umsetzung in der vorgeschlagenen Form ist aber auf Grund der unionsrechtlichen Verpflichtung alternativlos.

Hinzuweisen ist weiters darauf, dass es mittel- und langfristig eine Refinanzierung dieser Investitionen durch zu erwartende Energieeinsparungen geben kann: Gemessen an einem Gesamtendenergieverbrauch beispielsweise der Gemeinden von rund 1.350 GWh/a ist bei einer Einsparung von 1,9 % gemäß dem vorgeschlagenen § 5 Oö. EEEffG (mit dem Art. 5 der EED III umgesetzt werden soll) davon auszugehen, dass sich die Energieeinsparungen für diese Gemeinden insgesamt in einer Größenordnung von 2,5 Millionen Euro pro Jahr bewegen. Die Einsparungen, die in den Gebäuden auf Grund des vorgeschlagenen § 6 Oö. EEEffG (mit dem Art. 6 der EED III umgesetzt werden soll) erzielt werden, sind als Teil dieser Summe zu sehen.

Abhängig von den künftigen Energiepreisen, kann es hier zu einer Amortisation der Investitionskosten kommen. Darüber hinaus ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass Investitionen durch Dritte - durch Energiedienstleistungen, etwa im Wege des Energieeinspar-Contractings - finanziert werden können.

Behördliche Aufgaben im Bereich Wärme- und Kälteversorgung sowie Fernwärme- und Fernkältesysteme:

Eine grobe Schätzung der Fernwärme- und Fernkältesysteme mit einer Gesamtwärme- oder Gesamtkälteabgabe von mehr als 5 MW ergibt eine Anzahl von ca. 50 in ganz Oberösterreich. Davon wird ca. ein Fünftel der Fernwärme- und Fernkältesysteme die Anforderungen gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. b bis e der EED III, respektive dem neuen § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 Oö. EEffG noch nicht erfüllen und somit zur Planvorlage verpflichtet sein. Die Mehrkosten durch die Verfahren nach den §§ 14 f. Oö. EEffG betreffen die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Oö. Landesregierung (Sachverständigendienst und Fachabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung). Durch die in § 13 Abs. 1 Oö. EEffG angeführten Zeiträume und die alle fünf Jahre bestehende Pflicht zur Planerstellung werden regelmäßig Verfahren in diesem Bereich zu führen sein. Der Aufwand pro Bezirksverwaltungsbehörde wird entsprechend der jeweiligen Anzahl an Fernwärme- oder Fernkältesystemen in relevanter Größe im Bezirk differieren. Vor allem im ersten Jahr wird es zu einem Mehraufwand kommen, der sich insbesondere beim Sachverständigendienst zeigen wird. Auf Grund der zeitlichen Abstände wird der Aufwand alle fünf Jahre etwas größer sein, dazwischen jedoch weniger relevant ausfallen.

Derzeit gibt es kein bestehendes Rechenzentrum mit einem nominalen Gesamtenergieinput (Gesamtmaximalleistung, sh. § 2 Abs. 1 Z 25 Oö. EEffG) von mehr als 1 MW, weshalb die Vorgaben des § 11 Oö. EEffG keinen Aufwand in der Vollziehung verursachen werden.

Die Erhebungen haben ergeben, dass es aktuell maximal folgende Anlagen gibt, die nach den umzusetzenden Vorgaben des Art. 26 Abs. 7 EED III im Falle einer Neuerrichtung oder erheblichen Modernisierung eine Kosten-Nutzen-Analyse gemäß § 12 Oö. EEffG durchführen müssten:

- 25 thermische Stromerzeugungsanlagen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput (Gesamtnennleistung, sh. § 2 Abs. 1 Z 25 Oö. EEffG) von mehr als 10 MW;
- 51 Industrieanlagen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput (Gesamtnennleistung, sh. § 2 Abs. 1 Z 25 Oö. EEffG) von mehr als 8 MW;
- 44 Versorgungseinrichtungen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput (Gesamtnennleistung, sh. § 2 Abs. 1 Z 25 Oö. EEffG) von mehr als 7 MW;
- kein Rechenzentrum mit einem nominalen Gesamtenergieinput (Gesamtmaximalleistung, sh. § 2 Abs. 1 Z 25 Oö. EEffG) von mehr als 1 MW.

Diese Anlagenzahlen wurden als Näherungswerte aus verschiedenen vorliegenden Datenquellen ermittelt und sind Maximalzahlen.

Zur Kosten-Nutzen-Analyse gemäß § 12 Oö. EEffG ist weiters festzuhalten, dass diese nur bei Neuerrichtung oder erheblicher Modernisierung einer solchen Anlage - nicht aber bei unverändertem Weiterbetrieb einer bestehenden Anlage - durchzuführen ist und es seit Inkrafttreten der Vorgängerregelung keine Verfahren gegeben hat. Da der Anwendungsbereich durch eine Reduzierung der Schwellenwerte und die Aufnahme neuer Anlagenarten ausgeweitet wird, rechnet

die energiewirtschaftliche Planung mit ca. zehn Kosten-Nutzen-Analysen pro Jahr. Das Bewilligungsverfahren gemäß § 12 Abs. 5 Oö. EEEffG verursacht auf Seiten der Gebietskörperschaften einen Mehraufwand, welcher die Behörde (je nach Zuständigkeit im Anlagenregime die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung) und den Sachverständigendienst betrifft. Anzumerken ist, dass dieses Verfahren durch die vorgesehene Zuständigkeitsregelung von der gleichen Dienststelle durchzuführen ist, die auch für das anlagenrechtliche Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren zuständig ist, weshalb in der Praxis eine verwaltungsökonomische parallele Durchführung möglich ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Eingangs ist festzuhalten, dass die durch die zusätzlichen Maßnahmen dieses Landesgesetzes zweifelsohne verursachten Mehrkosten im Gegenzug bewirken, dass die mit der Ausführung der Maßnahmen betrauten Unternehmen erhebliche Mehreinnahmen lukrieren können. Das kann die Wirtschaft insbesondere im Bau- und Energiebereich ankurbeln und in diesen Bereichen auch positive Effekte auf den Arbeitsmarkt haben.

Dem stehen naturgemäß die finanziellen Belastungen jener Unternehmen gegenüber, die in der Wärme- und Kälteversorgung tätig sind und in ihrem Bereich verpflichtend Maßnahmen zu setzen haben. Wie bereits im vorangegangenen Punkt ausgeführt wird, werden die vorgesehenen Maßnahmen in Zukunft erhebliche Energieeinsparungen bringen, die bei einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung mittel- bis langfristig voraussichtlich eine Amortisierung ermöglichen werden. Auch hier ist festzuhalten, dass diese Regelungen auf Grund des Unionsrechts verpflichtend zu setzen und daher alternativlos sind.

Für die Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung gemäß Art. 26 EED III wird von jährlichen Investitionen von rund 20 bis 40 Millionen Euro ausgegangen.

Der finanzielle Aufwand von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern zur Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse gemäß § 12 Oö. EEEffG wird - abhängig von Parametern wie etwa der Größe des Projekts und der Komplexität der Analysen - im Bereich von 10.000 bis 60.000 Euro netto liegen. Da diese Erstellung aber nur bei der Neuerrichtung oder der erheblichen Modernisierung bestimmter sehr großer Anlagen erforderlich ist, ist dieser Betrag im Verhältnis zu den Gesamtinvestitionskosten nur untergeordnet. Bei einer Annahme von rund zehn Analysen pro Jahr wird daher mit einem finanziellen Mehraufwand aller Normunterworfenen von 100.000 bis 600.000 Euro pro Jahr ausgegangen.

Der Aufwand für Betreiberinnen und Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems mit einer Gesamtwärme- oder Gesamtkälteabgabe von mehr als 5 MW, welches die Kriterien gemäß dem neuen § 13 Abs. 1 Oö. EEEffG bereits erfüllt, wird niedrig ausfallen, da diese lediglich verpflichtet sind, Informationen über das System und eine Bestätigung über die Erfüllung der Kriterien zu übermitteln.

Demgegenüber wird der Aufwand für Betreiberinnen und Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems mit einer Gesamtwärme- oder Gesamtkälteabgabe von mehr als 5 MW, welches die Kriterien gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5 Oö. EEEffG nicht erfüllt, höher ausfallen, da diese alle fünf Jahre einen Energieeffizienzplan mit seriösen Entwicklungsmaßnahmen erstellen und der Behörde zur Genehmigung vorzulegen haben.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Stattdessen wird die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABl. Nr. L 231 vom 20.9.2023 durch das vorliegende Landesgesetz unmittelbar umgesetzt. Darüber hinaus erfolgt auch die Umsetzung einer mit diesen Regelungen in einem sachlichen Zusammenhang stehenden Bestimmung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 68 vom 8.5.2024 (im Folgenden: EPBD).

Zur EED III sind die im Folgenden aufgelisteten Empfehlungen der Europäischen Kommission ergangen, die für die Auslegung der mit dem vorliegenden Landesgesetz umgesetzten Richtlinienbestimmungen herangezogen werden können und insofern auch für die Auslegung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes dienlich sein können:

- Empfehlung (EU) 2024/2143 der Kommission vom 29. Juli 2024 mit Leitlinien für die Auslegung von Art. 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“, ABl. Nr. L 18 vom 9.8.2024.
- Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission vom 19. Juni 2024 mit Leitlinien für die Auslegung der Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Energieverbrauch im öffentlichen Sektor, die Renovierung öffentlicher Gebäude und die Vergabe öffentlicher Aufträge, ABl. Nr. L 60 vom 28.6.2024.
- Empfehlung (EU) 2024/2002 der Kommission vom 24. Juli 2024 mit Leitlinien für die Auslegung von Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Energiemanagementsysteme und Energieaudits, ABl. Nr. L 18 vom 26.7.2024.
- Empfehlung (EU) 2024/2395 der Kommission vom 2. September 2024 mit Leitlinien für die Auslegung von Art. 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Wärme- und Kälteversorgung, ABl. Nr. L 39 vom 9.9.2024.
- Empfehlung (EU) 2024/2481 der Kommission vom 13. September 2024 mit Leitlinien für die Auslegung von Art. 21, 22 und 24 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die verbraucherbezogenen Bestimmungen, ABl. Nr. L 34 vom 23.9.2024.
- Empfehlung (EU) 2024/2476 der Kommission vom 13. September 2024 mit Leitlinien für die Auslegung des Art. 29 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Energiedienstleistungen, ABl. Nr. L 17 vom 20.9.2024.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz dient ua. durch das Beratungsangebot der Anlaufstelle gemäß § 9 Oö. EEffG der Vermeidung von Energiearmut bei sozial benachteiligten Personen. Darüber hinaus haben die darin enthaltenen Regelungen - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in der EED III vorgesehenen Maßnahmen bezwecken entsprechend dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ die Erfüllung ambitionierter Energieeinsparungsziele und dienen der Erreichung des in der Richtlinie verankerten Gesamtziels, den Energieverbrauch bis 2030 um mindestens 11,7 % gegenüber dem EU-Referenzszenario 2020 abzusenken. Weiters soll die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und von Abwärme und -kälte bestmöglich forciert werden. Mit dem vorliegenden Landesgesetz werden die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallenden Maßnahmen für das Bundesland Oberösterreich landesrechtlich umgesetzt. Folglich ist davon auszugehen, dass durch die bewirkten Einsparungseffekte der Ressourcenverbrauch und der CO₂-Ausstoß verringert und damit gleichzeitig auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann.

Durch die Festlegung von Maßnahmen zur Renovierung und Modernisierung öffentlicher Gebäude und Gebäude öffentlicher Einrichtungen im Einklang mit den Zielen der EU zur Reduktion des Energieverbrauchs, soll eine langfristige Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude erreicht werden.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Landesgesetz über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Oö. Energieeffizienzgesetz - Oö. EEffG)

Zu § 1 - Geltungsbereich, Grundsätze und Ziele:

§ 1 legt den Geltungsbereich, die Grundsätze und die Ziele des Oö. EEffG fest. Während Abs. 1 die Grundlage dieses Landesgesetzes erläutert, enthält Abs. 2 eine Auflistung der damit verfolgten Ziele. Auch wenn diese Bestimmung keine unmittelbare Wirkung entfaltet, können diese Zielbestimmungen für die Auslegung des Landesgesetzes herangezogen werden. Abs. 3 legt entsprechend Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG fest, dass es sich bei den nach diesem Landesgesetz den Gemeinden zukommenden Aufgaben um solche des eigenen Wirkungsbereichs handelt. In Abs. 4 wird klargestellt, dass mit diesem Landesgesetz nicht in die Kompetenzen des Bundes eingegriffen wird.

Zu § 2 - Begriffsbestimmungen:

In Abs. 1 werden die für dieses Landesgesetz erforderlichen Begriffe definiert und die für dieses Landesgesetz relevanten Begriffe des Art. 2 EED III gesetzlich verankert. Inhaltlich wurden die Bestimmungen der Richtlinie weitgehend übernommen.

Sofern insbesondere zur Auslegung darüber hinaus weitere Begriffsdefinitionen heranzuziehen sind, gelten die Bestimmungen des Art. 2 der EED III (Abs. 2).

Ergänzend ist zu folgenden Begriffsbestimmungen festzuhalten:

Zu Abs. 1 Z 25:

Der Begriff Gesamtenergieinput ist als Produktionskapazität und nicht als Energiemenge (gemessen in MWh) zu verstehen, da er mit einem bestimmten Schwellenwert (ausgedrückt in MW) verglichen werden sollte, der sich auf eine Wärme-/Kältekapazität bezieht (vgl. dazu die Ausführungen in der Empfehlung (EU) 2024/2395 der Kommission vom 2. September 2024).

Zu Abs. 1 Z 40:

Öffentliche Einrichtungen werden in Art. 2 Z 12 EED III definiert als nationale, regionale oder lokale Behörden und Stellen, die direkt von diesen Behörden finanziert und verwaltet werden, jedoch nicht gewerblicher oder kommerzieller Art sind. Erwägungsgrund 35 der Richtlinie hält fest, dass „direkt von diesen Behörden finanziert“ bedeutet, dass diese Einrichtungen überwiegend aus öffentlichen

Mitteln finanziert werden, während die Wortfolge „von diesen Behörden verwaltet“ bedeutet, dass eine nationale, regionale oder lokale Behörde über die Mehrheit in Bezug auf die Wahl des Managements der Einrichtung verfügt.

In der Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission vom 19. Juni 2024 werden die Kriterien der direkten Verwaltung und Finanzierung sowie der nicht gewerbliche oder kommerzielle Charakter daran anknüpfend näher erläutert. Demnach sind zunächst die Kriterien jeweils für sich und damit kumulativ zu erfüllen. Ist ein Kriterium nicht erfüllt, liegt keine öffentliche Einrichtung vor und kann die Prüfung der übrigen Kriterien entfallen.

Das Kriterium der direkten Verwaltung durch Behörden liegt danach nur dann vor, wenn eine Behörde über die Mehrheit in Bezug auf die Wahl des Managements der Stelle verfügt. Insbesondere ist nicht der Fall erfasst, dass eine andere öffentliche Einrichtung (die also selbst keine Behörde darstellt) eine solche Mehrheit besitzt. Ganz allgemein reichen indirekte Ernennungsrechte (zB durch eine Einrichtung, die ihrerseits mehrheitlich von einer nationalen, regionalen oder lokalen Behörde ernannt wird) nicht aus, um das Verwaltungskriterium zu erfüllen, da die Verwaltung durch diese Behörden direkt sein muss. Mit dem Begriff „Management“ ist überdies nicht die Wahl von Aufsichtsorganen angesprochen, sondern im Regelfall die Wahl der Geschäftsführung.

Das Kriterium der Finanzierung durch Behörden ist so zu verstehen, dass die finanziellen Mittel, die der jeweiligen Stelle zur Verfügung gestellt werden, zu mehr als 50 % von der öffentlichen Hand stammen müssen. Wird die Stelle jedoch mehrheitlich über die Erhebung von Gebühren auf gesetzlicher Grundlage finanziert, liegt keine Finanzierung durch Behörden vor, da das Kriterium der direkten Finanzierung im Sinn der EED III nicht erfüllt ist. Auch eine allfällige Ermächtigung zur Gebührenerhebung durch die Stelle selbst führt zu keinem anderen Ergebnis.

Das dritte zu erfüllende Kriterium des nicht gewerblichen oder kommerziellen Charakters zeichnet sich dadurch aus, dass die Stelle nicht am allgemeinen Geschäftsleben auf dem relevanten Markt im Wettbewerb mit privaten Wirtschaftstreibenden unter den gleichen Bedingungen teilnimmt und nicht das wirtschaftliche Risiko ihres Handelns trägt. Der nicht gewerbliche oder kommerzielle Charakter einer Stelle äußert sich etwa durch einen Geschäftszweck, der nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet ist (keine Gewinnerzielungsabsicht).

Sowohl die OÖ Landesholding GmbH als auch ihre Gesellschaften sind vom Begriff der öffentlichen Einrichtung nicht umfasst. Der OÖ Landesholding GmbH werden keine finanziellen Mittel der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt, womit eine direkte Finanzierung durch eine Behörde nicht gegeben ist. Bei den Gesellschaften der OÖ Landesholding GmbH handelt es sich um indirekte Beteiligungen des Landes. Folglich ist das Kriterium der direkten Verwaltung nicht erfüllt, zumal auch keine gesonderten Regelungen bestehen, die einer Behörde die Mehrheit in Bezug auf die Wahl des Managements der Gesellschaften einräumt.

Gemeindeverbände nach dem Oö. Gemeindeverbändegesetz sind ein Zusammenschluss von Gemeinden zur Besorgung von Angelegenheiten der Wirkungsbereiche der Gemeinden. Als

juristische Personen sind solche Gemeindeverbände in der Regel als öffentliche Einrichtung zu qualifizieren, da sie direkt von Behörden - in diesem Fall Gemeinden - finanziert und verwaltet werden. Ist eine direkte Finanzierung nicht gegeben, da etwa die Finanzierung eines Verbands überwiegend aus eingehobenen Beiträgen erfolgt, fällt ein solcher Verband nicht unter die Definition der öffentlichen Einrichtung.

Zu § 3 - Energieeffizienz bei Planungs-, Politik- und Investitionsentscheidungen:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 3 EED III im Landesrecht umgesetzt.

Art. 3 EED III verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, „im Einklang mit dem Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle“ sicherzustellen, dass Energieeffizienzlösungen bei Planungs-, Politik- und größeren Investitionsentscheidungen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, in Bezug auf Energiesysteme und andere Sektoren, die Auswirkungen auf den Energieverbrauch und die Energieeffizienz haben, bewertet werden.

Entsprechend der Definition im § 2 Abs. 1 Z 13 (vgl. Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018), bezeichnet der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ (auch: „energy efficiency first-Prinzip“) die „größtmögliche Berücksichtigung alternativer kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen für eine effizientere Energienachfrage und Energieversorgung, insbesondere durch kosteneffiziente Einsparungen beim Energieendverbrauch, Initiativen für eine Laststeuerung und eine effizientere Umwandlung, Übertragung und Verteilung von Energie bei allen Entscheidungen über Planung sowie Politiken und Investitionen im Energiebereich“ und gleichzeitig die Ziele dieser Entscheidungen zu erreichen.

Zu Abs. 1:

In Umsetzung der Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 der EED III werden das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände verpflichtet, bei Planungs-, Politik- und Investitionsentscheidungen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 100 Millionen Euro (bei Verkehrsinfrastrukturprojekten von mehr als 175 Millionen Euro) in Betracht kommende Energieeffizienzlösungen zu bewerten.

Gemäß der Empfehlung (EU) 2024/2143 der Kommission vom 29. Juli 2024 fordert Art. 3 EED III, dass Energieeffizienzlösungen - sofern sie verfügbar sind und sich für denselben spezifischen Bedarf oder dasselbe politische Ziel eignen - bei Planungs-, Politik- und größeren Investitionsentscheidungen bewertet werden. Energieeffizienzlösungen können als Technologien, Prozesse und Verfahren verstanden werden, die es ermöglichen, die erforderliche Energiemenge für das gleiche Leistungs-, Dienstleistungs- oder Güterniveau im Laufe der Zeit zu verringern. Sie umfassen beispielsweise Maßnahmen zur Energieeinsparung (wie zB Gebäudedämmung, Wärmerückgewinnung usw.), die Nutzung nachfrageseitiger Ressourcen und Systemflexibilitäten (wie zB Laststeuerung, Energiespeicherung, intelligente Zähler usw.) oder die effiziente Umwandlung, Übertragung und Verteilung von Energie (zB durch Verringerung von Netzverlusten

usw.). Konkrete Beispiele für solche Lösungen werden in der Empfehlung (EU) 2024/2143 angeführt. Inhaltlich geht es beispielsweise darum, bei Entscheidungen über die Entwicklung zusätzlicher Infrastruktur solche Alternativen und Ergänzungen zu prüfen, die ein Auskommen mit bestehender Infrastruktur ermöglichen oder durch eine effizientere Gestaltung den Umfang des Ausbaus zu reduzieren vermögen.

Bei der Bewertung von in Frage kommenden Energieeffizienzlösungen sind neben der technischen Umsetzbarkeit (technische Analyse) sowie den direkten finanziellen Kosten und dem direkten finanziellen Nutzen (Finanzanalyse) unter Heranziehung von Kosten-Nutzen-Analysen auch die weiterreichenden Vorteile (wirtschaftliche Analyse) wie zB soziale, ökologische, wirtschaftliche und andere gesellschaftliche Vorteile umfassend zu berücksichtigen. Weiterreichende externe ökologische Vorteile könnten beispielsweise darin bestehen, dass durch Energieeffizienzlösungen die Energienachfrage sinkt, was in weiterer Folge zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen führen kann. Soziale Vorteile könnten sich etwa daraus ergeben, dass durch die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen und dadurch erzielte Einsparungen bei den Energiekosten Energiearmut reduziert werden kann. Im Übrigen kann dazu auf die weiterführenden Hinweise in der Empfehlung (EU) 2024/2143 verwiesen werden (sh. insbesondere S 8 ff.).

Mit der ebenfalls in Abs. 1 festgelegten Verpflichtung, zur Bewertung in Betracht kommender Energieeffizienzlösungen erforderlichenfalls eine Kosten-Nutzen-Analyse einzusetzen, wird Art. 3 Abs. 5 lit. a der EED III umgesetzt.

Zu Abs. 2:

In Umsetzung des Art. 3 Abs. 5 lit. a der EED III wird das Land verpflichtet, die Anwendung von Methoden für Kosten-Nutzen-Analysen zur Bewertung von Energieeffizienzlösungen zu fördern. Entsprechende Kosten-Nutzen-Analysen sollen eine angemessene Bewertung der weiterreichenden Vorteile von Energieeffizienzlösungen ermöglichen. Maßnahmen zur Förderung können beispielsweise die Ausarbeitung von Leitlinien oder die Durchführung von Schulungen umfassen. Dazu kann sich die Landesregierung auch geeigneter Dritter bedienen.

Unter weiterreichenden Vorteilen sind soziale, ökologische, wirtschaftliche und andere gesellschaftliche Auswirkungen der Umsetzung von Energieeffizienzlösungen zu verstehen, bei denen es sich nicht um unmittelbare finanzielle Gewinne oder Verluste handelt (sh. dazu bereits die Ausführungen zu Abs. 1). In Abs. 2 wird weiters die in Art. 3 Abs. 5 lit. a EED III verankerte Veröffentlichungspflicht von Methoden für Kosten-Nutzen-Analysen umgesetzt.

Zu Abs. 3:

Art. 3 Abs. 5 lit. c EED III gibt vor, dass eine Stelle zu benennen ist, die für die Überwachung der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ zuständig ist. Gemäß Art. 3 Abs. 4 EED III ist im Rahmen der Überwachung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ gegebenenfalls auch die Betrachtung der sektorübergreifenden Auswirkungen und der sektoralen Integration gefordert.

In diesem Sinn werden in Abs. 3 das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, bei von ihnen zu treffenden Planungs-, Politik- und Investitionsentscheidungen die Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ - gegebenenfalls einschließlich der sektoralen Integration und die sektorübergreifenden Auswirkungen - und dessen Auswirkungen auf Energieverbrauch, Energieeffizienz und Energiesysteme zu überwachen. Aus der Empfehlung (EU) 2024/2143 ergibt sich, dass für diese Aufgabe eine öffentliche Stelle (nationale Regulierungsbehörde, Energieministerium, Regierungsbehörde) oder ein mit dieser Aufgabe betrauter unabhängiger Dritter in Betracht kommt. Mit der vorgesehenen Regelung ist sichergestellt, dass die Landesregierung als oberstes Verwaltungsorgan im Landesbereich die Überwachungsfunktion wahrnehmen kann. Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und Gemeindeverbände kann sie darüber hinaus auch als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 119a B-VG im Wege der in den §§ 97 ff. Oö. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, (bzw. in den jeweiligen §§ 71 ff. der Statute der Städte mit eigenem Statut) normierten aufsichtsbehördlichen Maßnahmen tätig werden. Sie erfüllt damit die Anforderung, die sich aus der Empfehlung 2024/2143 ergibt, eine bereichsübergreifende Koordinierung aller zuständigen Stellen wahrnehmen zu können.

Der Regulierungsrahmen, dessen Auswirkungen von der Landesregierung zu überwachen ist, ergibt sich in einem umfassenden Sinn aus allen geltenden und gegebenenfalls im Entwurfsstadium zu prüfenden Rechtsvorschriften des Bundes, des Landes und der Gemeinden.

Zu § 4 - Erwerb und Nutzung von Gebäuden:

Zu Abs. 1:

In Anhang IV lit. f zu Art. 7 EED III werden ua. öffentliche Auftraggeber dazu verpflichtet, nur Gebäude zu erwerben oder neue Mietverträge für Gebäude abzuschließen, die - unbeschadet Art. 6 EED III - ein Niedrigstenergieniveau erreichen, es sei denn, der Erwerb dient näher bestimmten Zwecken. Die Verpflichtung der öffentlichen Hand, Gebäude als Niedrigstenergiegebäude zu errichten, ist bereits in § 6a Oö. Bautechnikverordnung 2013 festgelegt. Die in § 4 aufgenommene Verpflichtung stellt dagegen darauf ab, dass auch beim Erwerb und bei neuen Mietverträgen auf den Niedrigstenergiestandard zu achten ist.

Der Kauf und die Anmietung von Gebäuden sind von den vergaberechtlichen Bestimmungen der unionsrechtlichen Vorgaben ausdrücklich ausgenommen (vgl. Art. 10 lit. a der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, Abl. Nr. L 94 vom 28.3.2014, S 65). Aus der ausdrücklichen Ausnahme folgt jedoch, dass sie dem Grundsatz nach ebenfalls dem vergaberechtlichen Regime unterliegen. Die in den Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegten Schwellenwerte für Dienstleistungsaufträge gelten auch für sie (vgl. dazu die Empfehlung 2024/1716 der Kommission vom 19. Juni 2024, Pkt. 6.1.).

Daraus ist zu folgern, dass der Kauf und die Anmietung dem Begriff des „öffentlichen Auftragswesens“ gemäß Art. 14b Abs. 1 B-VG unterliegen und damit die Gesetzgebungskompetenz dem Bund zukommt. Dies zumal der Begriff dem Unionsrecht entlehnt ist und er insofern ein offener Begriff ist (vgl. AB 1118 BlgNR XXI. GP, S 9). Die umfassende Umsetzung der Bestimmung des Anhang IV lit. f EED III für alle von dieser Bestimmung erfassten Auftraggeber ist daher im Rahmen dieses Landesgesetzes nicht möglich. Allerdings kann eine Umsetzung in Form einer Selbstbindung auf Basis des Art. 17 B-VG erfolgen.

Folglich enthält § 4 das Bekenntnis, dass das Land Oberösterreich - von den näher bestimmten Ausnahmefällen abgesehen - künftig nur solche Gebäude erwerben wird oder neue Mietverträge für solche Gebäude abschließen wird, die zumindest ein Niedrigstenergieniveau erreichen. Die Erfüllung dieser Anforderung wird mittels der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nach Art. 11 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153 vom 18.6.2010, S 13 (Energieausweise gemäß § 36 Oö. Bautechnikgesetz 2013) überprüft.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 enthält die von der EED III vorgegebenen Ausnahmen zu Abs. 1.

Zu Abs. 3:

Aus Art. 7 Abs. 1 letzter Satz der Richtlinie (EU) 2024/1275 (EPBD) folgt, dass öffentliche Einrichtungen für die beabsichtigte Nutzung neuer Gebäude, die sich nicht in ihrem Eigentum befinden, anzustreben haben, dass es sich bei diesen Gebäuden um Nullemissionsgebäude handelt. Wenn bestehende Gebäude verändert werden, gelten sie nicht als neue Gebäude (vgl. Erwägungsgrund 21 der EPBD).

Da diese Vorgabe mit jener in Abs. 1 getroffenen Regelung in einem Zusammenhang steht und ebenfalls die Beschaffung Gegenstand der Regelung ist (Miete eines neu erbauten Gebäudes), wird Art. 7 Abs. 1 letzter Satz EPBD in Abs. 3 ebenfalls für den Bereich des Landes im Sinn einer Selbstbindung umgesetzt.

Zu § 5 - Verpflichtung öffentlicher Einrichtungen zur Energieeinsparung:

Mit den Regelungen in § 5 werden die zentralen Anforderungen aus Art. 5 der Richtlinie EED III umgesetzt.

Mit der Festlegung eines jährlichen Einsparungsziels von 1,9 % des Endenergieverbrauchs aller öffentlichen Einrichtungen soll sichergestellt werden, dass der öffentliche Sektor mit Vorbildwirkung vorangeht und so die Erreichung des Einsparungsziels der Union von 19 % im Jahr 2030 gegenüber dem durchschnittlichen Energieverbrauch in den Jahren 2017, 2018 und 2019 erreicht wird.

Zum Beginn der Einsparungsverpflichtung ist ergänzend auf die Übergangsbestimmung des § 19 Abs. 1 zu verweisen.

Zu Abs. 1:

Nach Art. 5 Abs. 1 der EED III müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen zusammen gegenüber dem Ausgangsjahr 2021 jährlich um mindestens 1,9 % gesenkt wird. Mit der vorgesehenen Bestimmung in § 5 des Oö. Energieeffizienzgesetzes wird dieser unionsrechtlichen Verpflichtung im Kompetenzbereich des Landes entsprochen.

Der öffentliche Sektor stellt eine wichtige treibende Kraft dar, wenn es darum geht, die Marktveränderung hin zu effizienteren Produkten, Gebäuden und Dienstleistungen zu fördern und bei Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen Verhaltensänderungen in Bezug auf den Energieverbrauch zu bewirken. Außerdem kann eine Senkung des Energieverbrauchs als Folge von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung öffentliche Gelder für andere Zwecke freisetzen. Das Land, die Gemeinden und deren sonstige öffentliche Einrichtungen sollten bei der Energieeffizienz mit gutem Beispiel vorangehen. Der Schwerpunkt liegt daher auf Energieeffizienzmaßnahmen, um das Ziel der Senkung des Endenergieverbrauchs zu erreichen.

Der Endenergieverbrauch öffentlicher Einrichtungen bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Energieverbrauch durch Tätigkeiten öffentlicher Einrichtungen, zum Beispiel in Gebäuden, Einrichtungen, Räumlichkeiten, Vorrichtungen und Fahrzeugen, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden oder von diesen genutzt werden. Im Einklang mit der Definition in § 2 Abs. 1 Z 6 ist unter dem Endenergieverbrauch in Zusammenhang mit der Einsparungsverpflichtung die gesamte an die jeweilige öffentliche Einrichtung gelieferte Energie, ohne die Umgebungsenergie, zu verstehen.

Die Einsparungen sollten in erster Linie durch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz erreicht werden und nicht dazu führen, dass öffentliche Dienstleistungen nicht mehr im erforderlichen Umfang erbracht werden. In der Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission vom 19. Juni 2024 wird dazu weiter ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Gesamtziele der Richtlinie bei der Berechnung des Endenergieverbrauchs der öffentlichen Einrichtungen Anpassungen vornehmen können. Dies betrifft insbesondere Anpassungen an ein sich änderndes Niveau der Dienstleistungen. Anlage B zur Empfehlung (EU) 2024/1716 enthält nähere Hinweise zur möglichen Anpassung an größere Veränderungen des Niveaus der öffentlichen Dienstleistungen. Demnach ist wesentlich, dass die Referenzparameter, die zur Messung des Dienstleistungsniveaus verwendet werden, sorgfältig ausgewählt werden und eine möglichst direkte Korrelation mit dem Energieverbrauch aufweisen. Beispielsweise könnte eine Anpassung erfolgen, wenn eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung (zB nach Erweiterung des Straßennetzes) erfolgt. So wäre etwa bei einer Straßenbeleuchtung, die im Jahr 2021 100 Lichtpunkte und einen Energieverbrauch von 10.000 kWh aufwies, jedoch im Jahr 2030 auf 200 Lichtpunkte mit einem Energieverbrauch von 15.000 kWh erweitert wurde, eine Anrechnung von 7.500 kWh ($100/200 \times 15.000$ kWh) möglich.

Damit soll verhindert werden, dass Energieeinsparungen durch eine Reduktion des Dienstleistungsumfangs oder durch Ausgliederungen erzielt werden. Damit im Einklang steht, dass Energieeinsparungen in den Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 15 definiert sind als die eingesparte Energiemenge, die durch Messung oder Schätzung des Verbrauchs oder beides vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird.

Das Land, die Gemeinden sowie deren sonstige öffentliche Einrichtungen werden jeweils verpflichtet, jährlich mindestens 1,9 % einzusparen. Das Land erstattet für sich und die Gemeinden eine gemeinsame Meldung an den Bund, im Rahmen derer der im jeweiligen Jahr erreichte Gesamtendenergieverbrauch gemeldet wird. Das Einsparungsziel gilt als erreicht, wenn der gemeldete Gesamtenergieverbrauch jährlich zumindest um 1,9 % gesunken ist.

Wird in einem Kalenderjahr die Einsparungsquote übererfüllt, wird dadurch die Einsparungsverpflichtung nachfolgender Kalenderjahre insofern verringert, als diese bereits (zum Teil) erfüllt wird und zusätzliche Einsparungen nur noch im Ausmaß der Differenz (bereits erreichter Gesamtendenergieverbrauch zum zu erreichenden Gesamtendenergieverbrauch des jeweiligen Jahres) erreicht werden müssen. Nach dem Jahr 2021 bis zum Beginn der Energieeinsparungsverpflichtung dauerhaft erzielte Energieeinsparungen wirken sich so ebenfalls auf die Einsparungsquote nachfolgender Kalenderjahre positiv aus.

Zu Abs. 2:

Der öffentliche Verkehr in dieser Bestimmung zielt insbesondere auf Massenbeförderungsmittel ab und ist von den unmittelbar von öffentlichen Einrichtungen genutzten Verkehrsmitteln, wie etwa Dienstkraftwägen, zu unterscheiden. Damit eine Anrechnung auf das Energieeinsparungsziel eines Jahres erfolgen kann, muss zunächst eine fiktive Ausgangsbasis für den Endenergieverbrauch des Bereichs öffentlicher Verkehr für das Basisjahr 2021 festgelegt werden, anhand derer die Berechnung der erreichten Senkung des Endenergieverbrauchs erfolgen kann. Mit der Regelung in Abs. 2 wird von der Möglichkeit, die Art. 5 Abs.1 dritter Unterabsatz EED III einräumt, Gebrauch gemacht.

Zu Abs. 3:

Mit dieser Regelung wird insbesondere Art. 5 Abs. 1 dritter Unterabsatz iVm. Abs. 2 EED III umgesetzt. Der Ausgangswert des Endenergieverbrauchs für das Jahr 2021 ist von jeder öffentlichen Einrichtung selbst zu ermitteln und der Landesregierung zu melden. Die Summe dieser Ausgangswerte dient als Basis für die Berechnung der jährlich zu erreichenden Energieeinsparung. Der Ausgangswert ist aufgeschlüsselt nach den Sektoren Gebäude, Prozesse und Mobilitätsdienste zu erheben, da der jeweilige Endenergieverbrauch eines Jahres ebenso nach diesen Sektoren gegliedert ist (vgl. Abs. 4 und 5).

Bei der Ermittlung dieser Berechnungsbasis ist die zeitlich gestaffelte Verpflichtung zur Energieeinsparung in der Übergangsbestimmung (§ 19 Abs. 1) zu beachten. Sobald die

Ausgangsbasis für jede Gruppe separat festgelegt ist, kann für jedes Jahr das Ziel zur Senkung des Endenergieverbrauchs als maximaler Endenergieverbrauch ausgedrückt werden. Im Übrigen wird dazu auf die Ausführungen in der Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission vom 19. Juni 2024 verwiesen.

Da als Ausgangsbasis für die Berechnung der Einsparungsverpflichtung für alle öffentlichen Einrichtungen unabhängig vom Beginn der Einsparungsverpflichtung (vgl. § 19 Abs. 1) nach Abs. 1 das Jahr 2021 heranzuziehen ist, ist es notwendig, dass diese Daten bereits zum Start der Erhebungen an die Landesregierung gemeldet werden. Ohne diese Regelung könnte nicht gewährleistet werden, die realen Werte der Ausgangsbasis zu einem späteren Zeitpunkt zu erheben.

Zu Abs. 4 und 5:

Die Berichtspflicht der Landesregierung (sh. dazu auch § 16) ergibt sich aus den zeitlichen Vorgaben der Fortschrittsberichte des Nationalen Energie- und Klimaplanes. Dabei ist der zusammengerechnete Wert der erreichten Senkungen des Endenergieverbrauchs des Landes, der Gemeinden und deren sonstiger öffentlicher Einrichtungen zu melden.

Um ein effektives Monitoring auf Ebene der Landesregierung zu gewährleisten, ist eine zweijährliche, also alle zwei Jahre zu erstattende, Meldeverpflichtung über den Endenergieverbrauch der jeweils zwei vorangegangenen Kalenderjahre erforderlich. Durch ein zweijähriges Intervall soll der Verwaltungsaufwand in diesem Bereich für die Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen auf das Mindestmaß reduziert werden.

Im Einklang mit den Übergangsbestimmungen in § 19 Abs. 1 beginnt die Meldeverpflichtung für

- das Land und die Städte Linz und Wels und deren sonstige öffentliche Einrichtungen mit 30. September 2026. Zu melden ist im Jahr 2026 der Endenergieverbrauch des Jahres 2025. Beginnend mit der nächsten Abfrage im September 2028 ist dann der Endenergieverbrauch der vorangegangenen Jahre (für 2028: 2026 und 2027) zu melden;
- Gemeinden zwischen 5.000 und 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und deren sonstige öffentliche Einrichtungen mit 30. September 2028. Zu melden ist im Jahr 2028 der Endenergieverbrauch des Jahres 2027. Ab der nächsten Abfrage 2030 ist dann der Endenergieverbrauch der zwei vorangegangenen Jahre (für 2030: 2028 und 2029) zu melden;
- Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und deren sonstige öffentliche Einrichtungen mit 30. September 2032. Zu melden ist beispielsweise im Jahr 2032 der Endenergieverbrauch der Jahre 2030 und 2031.

Die Gliederung der Meldung in die Sektoren Gebäude, Prozesse (beispielsweise öffentliche Beleuchtung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfallwirtschaft und weitere Prozesse) und Mobilitätsdienste (Fahrzeugflotte) richtet sich nach den Vorgaben der Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission vom 19. Juni 2024.

Zu Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 5 Abs. 6 der EED III umgesetzt.

Auf Landesebene ist die Klima- und Energiestrategie das wesentlichste langfristige Planungsinstrument im Energiebereich. Auf Gemeindeebene können zur strategischen Planung das Energieleitbild, das Energiekonzept bzw. die Klimastrategie im Rahmen des Klimabündnisses genutzt werden. 182 Gemeinden haben bereits mit Unterstützung des Energiespargemeinden-Programms (EGEM-Programm) des Landes und des Energiesparverbands eine Gemeinde-Energiestrategie erarbeitet. Das Klimabündnis Oberösterreich unterstützt jedes Jahr mehrere Gemeinden intensiv bei der Ausarbeitung einer kommunalen Klima- und Energiestrategie. Ab 2027 wird es ergänzend ein Online-Tool „KIOSK“ geben, sodass Gemeinden mit geringem Zeit- und Ressourcenaufwand eine derartige Strategie erstellen können. Ein weiteres Tool zur strategischen Planung kann das Umsetzungskonzept im Rahmen der Klima- und Energiemodellregionen (KEM) sein. Diese Form von langfristigen Plänen wurde auch in der Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission vom 19. Juni 2024 beispielhaft angeführt. In der Regel sind Energieeffizienzmaßnahmen bereits fester Bestandteil des Planungsprozesses im Rahmen solcher Initiativen. Überlegungen zu nachhaltiger Energie, einschließlich Energieeffizienz, können nach den Ausführungen in der oben genannten Empfehlung auch in die von den Regionen und Gemeinden regelmäßig ausgearbeiteten Raumordnungs- oder Bauleitpläne einbezogen werden.

Zu § 6 - Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 6 der EED III umgesetzt.

Gebäude und Verkehr sind neben der Industrie die wichtigsten Energieverbraucher und die Hauptquellen von Treibhausgasemissionen. In den Erwägungsgründen der EED III wird darauf hingewiesen, dass 40 % des Energieverbrauchs der Union und 36 % ihrer energiebedingten Treibhausgasemissionen auf Gebäude entfallen. In Oberösterreich entfallen 27 % des Energieverbrauchs und 5 % der energiebedingten Treibhausgasemissionen auf Gebäude.

Gebäude öffentlicher Einrichtungen stellen unionsweit einen hohen Anteil am Gebäudebestand dar, weshalb die Richtlinie die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, im Einklang mit den langfristigen Renovierungsstrategien geeignete Maßnahmen zu setzen. Gegenüber der Vorgängerbestimmung der EED wurde der Geltungsbereich der Renovierungsverpflichtung von Gebäuden im Eigentum und in der Nutzung des Bundes (Zentralregierungen) auf alle Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, ausgeweitet. Zudem wurde das Mindestniveau auf den Niedrigstenergiegebäudestandard erhöht.

Nach Art. 6 Abs. 1 der EED III hat der Mitgliedstaat dafür zu sorgen, dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter oder gekühlter Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von jeweils mehr als 250 m² (vgl. Abs. 2) im Eigentum öffentlicher Einrichtungen mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden renoviert werden.

Die Richtlinie räumt die Möglichkeit ein, einen alternativen Ansatz zu wählen. Wird dieser gewählt, was in Oberösterreich vom Land und nahezu allen Gemeinden gemacht wurde, können bis zum Jahr 2030 anstelle der Erfüllung der Renovierungsquote jährlich gleichwertige Energieeinsparungen vorgenommen werden. In diesem Fall ist ein Renovierungspass für jährlich 3 % der Gesamtfläche der Gebäude zu erstellen und durch Renovierung die Erreichung des Niedrigstenergiestandards bis zum Jahr 2040 sicherzustellen.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 stellt die grundsätzliche Verpflichtung öffentlicher Einrichtungen zur Renovierung der konditionierten, dh. der beheizten und/oder gekühlten Gebäudeflächen, sodass diese mindestens ein Niedrigstenergieniveau erreichen, nach Maßgabe der folgenden Absätze auf.

Nicht festgelegt wird, welche Gebäude renoviert werden müssen. Dies können die betroffenen Einrichtungen entscheiden. Es ist zweckmäßig, bei der Auswahl der Gebäude die Kosteneffizienz und die technische Durchführbarkeit zu berücksichtigen. Gebäudeflächen, die nicht konditioniert sind, also weder geheizt noch gekühlt werden können, unterliegen nicht der Renovierungsverpflichtung. Dabei kann es sich etwa um unbeheizte Garagen oder Lagerhäuser handeln.

Unter dem Begriff Renovierung ist die energetische Renovierung zu verstehen (vgl. § 2 Z 42). Er beschreibt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz einer oder mehrerer Gebäudekomponenten, zB der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme, wodurch der Energieverbrauch für Raumheizung und/oder -kühlung, Warmwasser, Lüftung, (eingebaute) Beleuchtung und Hilfsenergie gesenkt wird.

Zum Begriff der öffentlichen Einrichtung vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 Z 40 dieses Landesgesetzes.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 enthält Ausnahmen von der Renovierungspflicht und legt damit auch die Grundlage zur Berechnung der Gesamtfläche der Gebäudeflächen fest, die der Renovierungspflicht unterliegen. So wird in Abs. 2 Z 1 festgelegt, dass Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von 250 m² oder weniger und Gebäude, die bereits vor dem 1. Jänner 2024 den Niedrigstenergiestandard erfüllt haben, bei der Festlegung der Ausgangsbasis nicht zu berücksichtigen sind. Sie unterliegen auch nicht der Renovierungspflicht.

§ 6 Abs. 2 Z 2 dieses Landesgesetzes setzt die Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 dritter Unterabsatz der EED III um. Danach können Sozialwohnungen unter bestimmten Voraussetzungen von der Renovierungspflicht ausgenommen werden, um sozial benachteiligte Personengruppen zu schützen. Was unter den Begriff „Sozialwohnung“ fällt, ist in der Richtlinie nicht direkt definiert. Die Empfehlung (EU) 2024/2481 der Kommission vom 13. September 2024, führt auf S 7 Folgendes aus: „Der Begriff ‚Sozialwohnungen‘ wird im Policy Brief 2020 der OECD definiert als unter den Marktpreisen vermieteter Wohnraum, der gezielt und nach spezifischen Vorschriften, zB nach

ermitteltem Bedarf oder Wartelisten, zugewiesen wird. Eigentums-, Verwaltungs-, Finanzierungs- und Regulierungsmodelle unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat ebenso wie die begünstigte Bevölkerung und die Terminologie (zB ‚Wohnungen mit moderater Miete‘, ‚Gemeindewohnungen‘, ‚Wohnungen ohne Gewinnerzielungsabsicht‘, Wohnraumförderung). Im Beschluss 2012/21/EU der Kommission wird auf Sozialwohnungen verwiesen als Wohnraum für benachteiligte Bürgerinnen und Bürger oder sozial schwächere Bevölkerungsgruppen, die nicht die Mittel haben, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu beschaffen.“

Diese Aspekte werden im § 6 Abs. 2 Z 2 durch das Anknüpfen an „Gebäude öffentlicher Einrichtungen, die mit Unterstützung von Wohnbauförderungsmitteln errichtet wurden“ erfasst: Das Land gewährt Wohnbauförderungen an öffentliche Einrichtungen (konkret Gemeinden) ausschließlich zu dem Zweck, Wohnraum unter den Marktpreisen für benachteiligte Bürgerinnen und Bürger bzw. sozial schwächere Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen. Dies wird durch entsprechende Bestimmungen im Oö. Wohnbauförderungsgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen sichergestellt. Neben den Wohnungen, die bei der Vermietung umfangreichen sozialen Kriterien unterliegen, fallen darunter insbesondere auch Alten- und Pflegeheime sowie alternative Wohnformen für ältere Menschen, Heime nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, Heime für Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende sowie Notunterkünfte wie zB Frauenhäuser.

Voraussetzung für die Ausnahme von der Renovierungspflicht ist jedoch, dass Renovierungen nicht kostenneutral wären oder die Miete, worunter auch sonstige Entgelte für die Wohnraumüberlassung (etwa Heimentgelte gemäß § 26 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung 2020) zu verstehen sind, erhöht werden müsste, weil die wirtschaftlichen Einsparungen bei den Energiekosten die Kosten der Renovierung nicht ausgleichen können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission vom 19. Juni 2024 verwiesen.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung setzt Art. 6 Abs. 2 erster Unterabsatz der EED III um. Für bestimmte Gebäude, wie etwa solche die unter Denkmalschutz stehen oder die religiösen Zwecken dienen, können weniger strenge Anforderungen gestellt werden. Es handelt sich dabei um Gebäude, die nicht bereits durch Abs. 2 von der Renovierungspflicht ausgenommen sind. Diese Gebäude müssen nicht, wie es bei der Renovierungspflicht nach Abs. 1 grundsätzlich vorgesehen ist, auf das Niveau von Niedrigstenergiegebäuden renoviert werden. Sie sind nur soweit zu renovieren, als dies nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich und unter Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen erlaubt ist. Dies ist gegeben, wenn die Renovierung beispielsweise den Anforderungen einer größeren Renovierung entspricht. Werden an diesen Gebäuden Renovierungen vorgenommen, sind diese Renovierungen auf die Renovierungsquote nach Abs. 5 anzurechnen.

Zu Abs. 4:

Mit § 6 Abs. 4 wird Art. 6 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der EED III umgesetzt. Technische Realisierbarkeit liegt nicht vor, wenn - vom technischen Standpunkt aus - die Erreichung des

Niedrigstenergiestandards nicht möglich ist. Die wirtschaftliche Realisierbarkeit bezieht sich auf die Kosten für die Anwendung der Anforderungen und darauf, ob diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der geplanten Maßnahme (zB Systemmodernisierung) stehen und die erwarteten Gewinne unter Berücksichtigung der erwarteten Lebenszeit des Systems die Kosten übersteigen. Es können hier auch die Kosten für die Umsetzung einer Maßnahme mit den erwarteten Einsparungen über den relevanten Zeitraum verglichen werden. Die Anwendung von Anforderungen ist funktionell nicht realisierbar, wenn dies zu Veränderungen führen würde, die unter Berücksichtigung der für das System und/oder das Gebäude möglicherweise geltenden besonderen Beschränkungen (zB technische Vorschriften) den Betrieb des Systems oder die Nutzung des Gebäudes (oder Gebäudeteils) beeinträchtigen würden.

Zu beachten ist, dass diese Gebäude in die Ausgangsbasis einzubeziehen sind und sich somit auf die berechnete jährliche Quote auswirken. Dort dennoch vorgenommene Renovierungen können allerdings nicht zur Erfüllung der Quote beitragen, es sei denn, sie werden dennoch mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden renoviert.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 legt für den Standardansatz (vgl. zum alternativen Ansatz Abs. 7) die Quote, in deren Ausmaß die Renovierung mindestens zu erfolgen hat, fest. Nach den unionsrechtlichen Vorgaben ist hier eine Renovierungsquote von 3 % pro Kalenderjahr zu erreichen. Als Ausgangsbasis für die Berechnung dient die Gesamtfläche der Gebäude zum 1. Jänner 2024, im Sinn der summierten Gesamtnutzfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die - unter Beachtung der Ausnahmen und Bedingungen des Abs. 2 - einer Renovierungspflicht unterliegen.

Hinsichtlich der Übererfüllungen der jährlichen Quoten ist festzuhalten, dass erzielte Übererfüllungen auch auf die in Betracht kommenden folgenden Jahre aufgeteilt angerechnet werden können bzw. für jenes Jahr (innerhalb des zulässigen Anrechnungszeitraums von drei bzw. zwei Jahren) herangezogen werden können, in dem die vorgeschriebene Quote nicht erreicht wird. Damit soll ein Anreiz für frühzeitiges Handeln geschaffen werden.

Zu der sich für das Jahr 2025 ergebenden anteiligen Quote wird auf § 19 Abs. 2 verwiesen.

Zu Abs. 6:

Ersatzneubauten können auf die Renovierungsquote angerechnet werden, wenn das neue Gebäude ein Gebäude einer öffentlichen Einrichtung ersetzt, das in den vorangegangenen Jahren abgerissen wurde und der Abriss des alten Gebäudes und der Neubau in Bezug auf die Energienutzung und die erzielten Lebenszyklus-CO₂-Emissionen kosteneffizienter und nachhaltiger als die Renovierung des bestehenden Gebäudes sind.

Zur Nachvollziehbarkeit ist das Ergebnis einer solchen Prüfung zu dokumentieren. Die allgemeinen Kriterien, Methoden und Verfahren zur Feststellung, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

Zu Abs. 7:

Entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben war es - neben dem Standardansatz nach Abs. 5 - möglich auch einen alternativen Ansatz zu wählen und dies dem Bund bis 31. Dezember 2023 bekanntzugeben. Von dieser Möglichkeit haben nahezu alle öö. Gemeinden Gebrauch gemacht.

Im Rahmen des alternativen Ansatzes können die Verpflichteten auch gleichwertige Energieeinsparungen durch andere Schritte als eine Renovierung der Gebäude erzielen. Darunter fallen alle Maßnahmen, die zu einer Senkung des Energieverbrauchs im Gebäude (Nachfragesenkung) führen, einschließlich solcher, die zu einer Änderung des Verhaltens der Gebäudenutzerinnen und -nutzer führen oder die Umstellung auf energieeffiziente Geräte. Weitere Beispiele für alternative Maßnahmen finden sich in der Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission vom 19. Juni 2024 (Kapitel 5.3.1.). Der alternative Ansatz kann auch mit dem Standardansatz (Renovierungspflicht nach Abs. 5) kombiniert werden (sh. dazu ebenfalls die Empfehlung (EU) 2024/1716, Kapitel 5.3.1.).

Wird der alternative Ansatz gewählt, sind zusätzlich zu den Energieeinsparungen Renovierungspässe für das jeweilige Jahr zu erstellen, die zusammen mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter oder gekühlter Gebäude, die der Renovierungspflicht unterliegen, umfassen. Der Renovierungspass soll öffentlichen Einrichtungen als Orientierung bei ihrer Entscheidung dienen, welche Aktionen oder Maßnahmen priorisiert und in welcher Reihenfolge sie umgesetzt werden sollten, damit das Zielgebäude den Standard eines Niedrigstenergiegebäudes bis spätestens 2040 erreichen kann. Es ist auch möglich, die im Renovierungspass vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Erreichung des jährlichen Energieeinsparziels anzurechnen. Das bedeutet, dass bis 2040 die gleiche Anzahl von Quadratmetern zu Niedrigstenergiegebäuden renoviert werden muss (etwa 45 % der Ausgangsbasis), doch öffentliche Einrichtungen, die sich für den alternativen Ansatz entschieden haben, müssen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um während des gesamten Zeitraums ein gleichwertiges Maß (in Bezug auf den Standardansatz) an Einsparungen zu gewährleisten.

Zu Abs. 8:

Zur effektiven Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Abs. 1 bis 7 ergeben, ist eine verpflichtende Meldung an die Landesregierung erforderlich. Dazu sind im Rahmen des alternativen Ansatzes (Z 1) die jeweils geschätzten und tatsächlich erreichten Energieeinsparungen zu melden und es sind die Renovierungspässe vorzulegen oder es ist der Zugang zu diesen auf andere Weise zu ermöglichen. Werden in einem Jahr der Standardansatz und der alternative Ansatz kombiniert, sind die Energieeinsparungen, die sich aus der Renovierung von Gebäuden öffentlicher Einrichtungen zu Niedrigstenergiegebäuden ergeben, auf die angestrebten jährlichen Energieeinsparungen anzurechnen. Ab der Meldung für das Jahr 2031 bzw. falls der alternative Ansatz nicht gewählt wurde, ist die zu renovierende bzw. renovierte Fläche zu melden (Z 2). Von der erstmaligen Meldeverpflichtung im Jahr 2026 ist nur das Kalenderjahr 2025 erfasst.

Zu Abs. 9:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 29 Abs. 4 erster Unterabsatz der EED III umgesetzt.

Zu Abs. 10:

Die Bestimmung des Abs. 10 dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 vierter Unterabsatz der EED III. Nach dieser Regelung sind öffentliche Einrichtungen dazu angehalten, für Gebäude, die nicht in ihrem Eigentum stehen, mit den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern Verhandlungen zu führen, um Vertragsklauseln zu vereinbaren, die eine Umwandlung der gemieteten Gebäude in Niedrigstenergiegebäude ermöglichen.

Zu § 7 - Gebäudeinventar:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 6 Abs. 5 EED III umgesetzt.

Das Gebäudeinventar soll einen Überblick über alle öffentlichen Gebäude verschaffen und sowohl jene Gebäude erfassen, die im Eigentum einer öffentlichen Einrichtung stehen, als auch jene, die von öffentlichen Einrichtungen genutzt werden. Dadurch wird es mitunter auch privaten Akteurinnen und Akteuren einschließlich Energiedienstleistungsunternehmen möglich, Gebäude zu identifizieren, die das Niedrigstenergieniveau nicht erreichen, und Renovierungslösungen vorzuschlagen.

In Abs. 2 werden die erforderlichen Angaben im Inventar festgelegt. Die Objektnummer, welche dem Gebäude- und Wohnungsregister gemäß dem GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2018, entnommen werden kann, dient der eindeutigen Identifikation des Gebäudes und verknüpft die Angaben mit dem Überblick über den Gebäudebestand, wie von Art. 6 Abs. 5 erster Unterabsatz EED III gefordert. Die weiteren notwendigen Angaben folgen direkt aus den Vorgaben des Art. 6 Abs. 5 lit. a bis c EED III. Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes entspricht nach den in Oberösterreich geltenden baurechtlichen Vorgaben dem Energieausweis (§ 36 Oö. BauTG 2013 iVm. § 6 Oö. BauTV 2013).

Seit 11. Oktober 2025 ist die Linkliste zu den veröffentlichten Inventaren der öffentlichen Einrichtungen in Oberösterreich online auf der Webseite des Landes zugänglich (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/545590.htm>).

Zu § 8 - Energieaudits:

Art. 11 Abs. 6 bis 8 EED III sieht vor, dass die Inanspruchnahme von Energieaudits und Energiemanagementsystemen durch die Mitgliedstaaten unterstützt werden soll. Entsprechende Förderprogramme und Beratungsleistungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie Kleinstunternehmen, wurden schon in der Vergangenheit - etwa vom Oö. Energiesparverband - angeboten und durchgeführt. Entsprechende Referenzen sind auf der Homepage des Oö. Energiesparverbands ersichtlich (www.energiesparverband.at). Inhaltliche Anforderungen an Energieaudits ergeben sich aus Anhang VI der EED III.

Mit dieser Regelung verankert das Land sein Bekenntnis zur Beibehaltung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen und setzt damit Art. 11 Abs. 6 bis 8 EED III im Landesrecht um.

Zu § 9 - Anlaufstelle für Beratung im Bereich Energieeffizienz:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 22 Abs. 4 bis 6 der EED III umgesetzt, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten zentrale Anlaufstellen zur technischen, administrativen und finanziellen Beratung im Bereich der Energieeffizienz einrichten. In Umsetzung der EED III wird auch beschrieben, welche Beratungsleistungen zu erbringen sind. Die Landesregierung kann sich zur Umsetzung privater Dritter bedienen, wobei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Oö. Energiesparverband mit dieser Aufgabe betraut ist.

Zu § 10 - Planung und Bewertung der Wärme- und Kälteversorgung:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 25 Abs. 6 der EED III. Auf Grund der enthaltenen Beschränkung auf Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohner fallen in Oberösterreich derzeit lediglich die Statutarstädte Linz und Wels in ihren Anwendungsbereich. Die zu erstellenden Planunterlagen dienen den Gemeinden dazu, Zielsetzungen für die Wärme- und Kälteversorgung in ihrem Gemeindegebiet auszuarbeiten und erforderlichenfalls umzusetzen, wobei diesen nicht der Charakter einer Verordnung zukommt.

Zu Abs. 1 und 2:

Abs. 1 erster Satz enthält die allgemeine Anordnung, dass Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung zu erstellen haben. Darüber hinaus werden im zweiten Satz sowie in Abs. 2 die Inhalte der Pläne entsprechend den Vorgaben von Art. 25 Abs. 6 Unterabsatz 1 EED III aufgelistet. In Abs. 1 Z 11 wurde darüber hinaus auch die in Art. 25 Abs. 6 dritter Unterabsatz EED III enthaltene Vorgabe aufgenommen, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die lokalen Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung an andere lokale Anforderungen an die Klima-, Energie- und Umweltplanung anzupassen sind, um Verwaltungsaufwand für die lokalen und regionalen Behörden zu vermeiden und die wirksame Umsetzung der Pläne zu fördern.

Zu Abs. 3 und 4:

Abs. 3 und 4 enthalten Verfahrensbestimmungen und lehnen sich in ihrer Konzeption an den Aufbau des Verfahrens zur Erstellung bzw. Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen an. Hierdurch soll insbesondere die Beteiligung aller relevanten regionalen und lokalen Interessensträger, Kammern und Behörden einschließlich der Betreiberinnen und Betreiber lokaler Infrastrukturen sowie der allgemeinen Öffentlichkeit an der Ausarbeitung dieser Pläne gewährleistet werden.

Zu Abs. 5:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 25 Abs. 6 letzter Satz EED III umgesetzt. Nach Beschluss dieser Pläne durch den Stadtsenat (vgl. § 47 Abs. 4 Statut für die Stadt Linz 1992 sowie § 47 Abs. 4 Statut für die Stadt Wels 1992) sind diese dem Gemeinderat zur Bewertung vorzulegen. Wenn dies geboten ist, haben die Gemeinden im Rahmen der ihnen zukommenden Kompetenzen geeignete Schritte zur Umsetzung der in diesen Plänen getroffenen Zielvorgaben vorzunehmen.

Zu § 11 - Abwärmenutzung von Rechenzentren:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 26 Abs. 6 EED III umgesetzt. Die Bestimmung zielt - im Gegensatz zu § 12 Abs. 1 Z 4, der nur bei der geplanten Neuerrichtung oder erheblichen Modernisierung eines Rechenzentrums zur Anwendung gelangt - auf bereits bestehende Rechenzentren ab. Sofern sie eine Wärmerückgewinnung aufweisen, ist keine nachträgliche Anpassung erforderlich. Wenn dies nicht der Fall ist, kann von einer Anpassung nur dann abgesehen werden, wenn sie sich auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse als technisch oder wirtschaftlich nicht durchführbar erweist.

Der Begriff „Gesamtenergieinput“ ist als Produktionskapazität zu verstehen. Bei der Berücksichtigung des Gesamtenergieinputs (oder der Produktionskapazität) ist auf die Produktionskapazität der betreffenden Anlage Bezug zu nehmen. Methoden zur Ermittlung der Input-Kapazität von Einrichtungen und Anlagen ergeben sich aus der Empfehlung (EU) 2024/2395 der Kommission vom 2. September 2024. Der Begriff „nominaler Gesamtenergieinput“ beschreibt die maximale Energie, die durch eine bestimmte Anlage in einer Zeiteinheit fließen kann. Dieser Wert beschreibt folglich nicht die Energie, die tatsächlich durch das Rechenzentrum fließt, sondern ein theoretisches Maximum (Gesamtmaximalleistung; vgl. die Definition in § 2 Abs. 1 Z 25).

Zu § 12 - Kosten-Nutzen-Analyse:

Nach der bisherigen Rechtslage ist die Vorgängerregelung zu dieser Bestimmung aus der EED für dem Elektrizitätsrecht unterliegende Anlagen im Oö. EIWOG 2006 (insb. § 7 Abs. 3) und für Industrieanlagen und Fernwärme- und Fernkältenetze im Oö. EU-BUG (insb. § 14) umgesetzt. Nunmehr erfolgt eine zentrale Umsetzung der EED III im neu geschaffenen Oö. EEffG. Neu einbezogen in die Kosten-Nutzen-Analyse werden Versorgungseinrichtungen und Rechenzentren.

Art. 26 Abs. 7 erster Unterabsatz EED III wird durch die Abs. 1 und 2 umgesetzt.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 bestimmt, welche Anlagen ab dem jeweils angeführten Gesamtenergieinput in den Geltungsbereich dieser Bestimmung fallen. Bei Industrieanlagen ist davon auszugehen, dass sie anlagenrechtlich dem Regime der GewO 1994 unterliegen. Als Beispiele für Versorgungseinrichtungen sind in der Richtlinie Abwasserbehandlungsanlagen und LNG-Anlagen

sowie in der Empfehlung (EU) 2024/2395 der Kommission vom 2. September 2024 zusätzlich große Gewerbegebäude und Umspannwerke genannt.

Der Begriff „Gesamtenergieinput“ ist als Produktionskapazität zu verstehen. Bei der Berücksichtigung des Gesamtenergieinputs (oder der Produktionskapazität) ist auf die Produktionskapazität der betreffenden Anlage Bezug zu nehmen. Methoden zur Ermittlung der Input-Kapazität von Einrichtungen und Anlagen ergeben sich aus der Empfehlung (EU) 2024/2395 der Kommission vom 2. September 2024. Der Begriff „durchschnittlicher jährlicher Gesamtenergieinput“ wird durch Division des jährlichen Gesamtenergieinputs (in MWh) durch die Anzahl der äquivalenten Volllaststunden im Laufe des Jahres ermittelt (Gesamtnennleistung; vgl. § 2 Abs. 1 Z 25). Zum Begriff „nominaler Gesamtenergieinput“ vgl. bereits die Ausführungen zu § 11.

Der vorletzte Satz des Abs. 1 entspricht Art. 26 Abs. 7 letzter Unterabsatz der EED III. Mit dem letzten Satz des Abs. 1 wird der vorletzte Unterabsatz des Art. 26 Abs. 7 EED III umgesetzt.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 übernimmt den Inhalt der vorzunehmenden Bewertung aus Art. 26 Abs. 7 erster und zweiter Unterabsatz der EED III. In die Z 3 dieses Absatzes ist auch der zweite Unterabsatz des Art. 26 Abs. 7 EED III integriert.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 regelt, welche Anlagen unter welchen Voraussetzungen von der Verpflichtung der Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse freigestellt sind, und setzt damit Art. 26 Abs. 8 der EED III um.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 bestimmt, dass die Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang mit den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegten Grundsätzen und Leitlinien zu erstellen ist, und enthält darüber hinaus eine Verordnungsermächtigung für die Erlassung näherer Regelungen zur Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse. Schon nach der bisherigen Rechtslage gibt es eine derartige Verordnungsermächtigung, auf deren Grundlage die Oö. Kosten-Nutzen-Analyse-Verordnung - Energie, LGBl. Nr. 25/2021, erlassen worden ist.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 setzt Art. 26 Abs. 9 der EED III um. Bei der Regelung der Behördenzuständigkeit wird das Ziel verfolgt, dass jene Behörde, die für das anlagenrechtliche Verfahren der jeweiligen Anlage zuständig ist, auch das Bewilligungsverfahren nach diesem Landesgesetz durchzuführen hat. Durch die parallele Durchführung beider Verfahren soll eine verwaltungsökonomische Vollziehung sichergestellt werden.

Zu Abs. 6:

Abs. 6 ermöglicht eine Freistellung einzelner Anlagen beim Vorliegen zwingender Gründe auf Grund von Rechtsvorschriften, Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage und setzt damit Art. 26 Abs. 10 der EED III um.

Zu Abs. 7:

Abs. 7 enthält die im Art. 26 Abs. 11 der EED III enthaltene Bestimmung über das Verhältnis der EED III zur RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen, ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S 17.

Zu Abs. 8:

Abs. 8 setzt Anhang XI letzter Absatz der EED III um, weil diese Bestimmung nicht die Anforderung an die Kosten-Nutzen-Analyse, sondern Informationspflichten für Unternehmen gegenüber der Behörde enthält. Zur geografischen Grenze ist auf Punkt 3 der Anlage 1 zu § 12 Abs. 4 Oö. EEffG hinzuweisen. Die Systemgrenze ist auf Grund der Kriterien des Punktes 4 der genannten Anlage zu ermitteln.

Zu Abs. 9:

Abs. 9 setzt Art. 26 Abs. 12 der EED III um.

Zu § 13 - Effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme:

Abs. 1 setzt Art. 26 Abs. 1 EED III um, indem Kriterien festgelegt werden, die ein Fernwärme- und Fernkältesystem erfüllen muss, um effizient zu sein. Diese Kriterien sind zeitlich gestaffelt und legen zunehmend strengere Maßstäbe an. Die Berechnung hat gemäß Anlage 3 zu erfolgen, die im Wesentlichen der Anlage A der Empfehlung (EU) 2024/2395 der Kommission vom 2. September 2024 folgt.

Abs. 2 entspricht Art. 26 Abs. 4 EED III. Es werden zusätzliche Kriterien normiert, die ein Fernwärme- und Fernkältesystem bei seinem Bau oder bei der erheblichen Modernisierung seiner Versorgungseinheiten zu erfüllen hat, um als effizient zu gelten.

Zu § 14 - Vorgaben für Fernwärme- und Fernkältesysteme:

Gemäß Art. 26 Abs. 5 EED III ist sicherzustellen, dass Betreiberinnen und Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen, die die festgelegten Schwellenwerte überschreiten, die Kriterien für ein effizientes Fernwärme- oder Fernkältesystem (Art. 26 Abs. 1 lit. b bis e EED III; vgl. § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5) jedoch nicht erfüllen, ab dem 1. Jänner 2025 und danach alle fünf Jahre Pläne erstellen, die der Gewährleistung eines effizienteren Verbrauchs von Primärenergie, zur Reduzierung von Verteilungsverlusten und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien oder von Abwärme und -kälte bei der Wärme- und Kälteversorgung dienen. Durch die §§ 14 und 15 werden diese Vorgaben des Art. 26 Abs. 5 EED III umgesetzt.

Zu Abs. 1 und 2:

Abs. 1 und 2 verpflichten die Betreiberinnen und Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen mit einer Gesamtwärme- oder Gesamtkälteabgabe von mehr als 5 MW, welche die Kriterien gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5 erfüllen, dies der Behörde ab Erfüllung der Kriterien schriftlich zu bestätigen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für alle relevanten Systeme eine entsprechende Prüfung anhand der Kriterien vorgenommen wird und die Identifikation potenzieller Betreiberinnen und Betreiber, die zukünftig der Planungsverpflichtung unterliegen könnten, ermöglicht wird. Daher ist nach der vorgeschlagenen Bestimmung auch zu erläutern, auf welche Weise die Kriterien gemäß Abs. 1 erfüllt werden.

Art. 26 Abs. 5 EED III stellt nur auf die in Abs. 1 lit. b bis e definierten Kriterien ab und spart damit Abs. 1 lit. a und f aus. Für die Zwecke der Beurteilung, ob eine Bestätigungspflicht besteht, wird daher abweichend von dem in § 13 Abs. 1 Z 2 normierten Zeitraum bereits ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes auf § 13 Abs. 1 Z 2 (bis zum Ende des dort normierten Zeitraums) abgestellt.

Abs. 2 legt den konkreten Zeitpunkt fest, zu dem die schriftliche Bestätigung der Behörde zu übermitteln ist. Dazu wird einerseits auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes - für den Fall, dass bereits zu diesem Zeitpunkt die Kriterien erfüllt werden - abgestellt und andererseits für die Fälle, in denen die Voraussetzungen erst später erfüllt werden, Zeitpunkte nach Maßgabe der Z 1 bis 4 definiert. Dazu wird jeweils eine Frist von fünf Monaten ab diesen Zeitpunkten festgelegt. Bei der Angabe von berücksichtigungswürdigen Gründen besteht für die Behörde die Möglichkeit, auf Antrag die Frist für maximal zwei Monate zu verlängern.

Zu Abs. 3 bis 7:

Diese Bestimmungen regeln die Pflicht zur Vorlage eines Energieeffizienzplans für jene Betreiberinnen und Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen mit einer Gesamtwärme- oder Gesamtkälteabgabe von mehr als 5 MW, die die Kriterien gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5 nicht erfüllen. Auch für die Zwecke dieser Beurteilung wird abweichend von dem in § 13 Abs. 1 Z 2 normierten Zeitraum bereits ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes auf § 13 Abs. 1 Z 2 (bis zum Ende des dort normierten Zeitraums) abgestellt (vgl. dazu die Ausführungen zu Abs. 2).

§ 14 Abs. 3 regelt die Pflicht zur Vorlage eines Energieeffizienzplans und normiert, wann diese Pläne der Behörde zu übermitteln sind. Die Z 1 bis 4 bilden die möglichen Zeitpunkte für den Beginn der Planungsverpflichtung ab. Diese ergeben sich daraus, dass die Planungsverpflichtung einerseits bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gegeben sein kann (Z 1), aber auch erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten kann (Z 2 bis 3) und nach Ablauf einer Planungsperiode wieder besteht (Z 4). Die Behörde kann die Fristen aus berücksichtigungswürdigen Gründen um maximal zwei Monate mit Verfahrensordnung verlängern, wenn dies vor ihrem Ablauf beantragt wird.

Nach Abs. 4 hat ein Energieeffizienzplan Maßnahmen zur Erfüllung der in § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Kriterien, die für das Ende der Planungsperiode (Abs. 5) gelten (Zielzustand), zu

enthalten. Er gibt weiters den Planinhalt vor. Die inhaltlichen Anforderungen wurden von der Empfehlung (EU) 2024/2395 der Europäischen Kommission vom 2. September 2024 übernommen. Die detaillierteren Vorgaben der Anlage E dieser Empfehlung können als Orientierung dienen.

Abs. 5 legt die Planungsperiode mit fünf Jahren fest und legt in Anknüpfung an die in Abs. 3 Z 1 bis 4 normierten Zeitpunkte den Beginn der jeweiligen Planungsperioden fest. Für Planungen gemäß Abs. 3 Z 1 wird diese mit dem 1. Jänner 2025 festgelegt, um der ausdrücklichen Vorgabe in Art. 26 Abs. 5 Rechnung zu tragen.

Abs. 6 regelt die Einbringung des Antrags und die Möglichkeit zur Nachforderung von Unterlagen durch die Behörde. Diese kann im Einzelfall auch von der Beibringung von bestimmten Angaben oder Unterlagen absehen. Die Möglichkeit zur elektronischen Einbringung wird ausdrücklich vorgesehen. In diesem Fall ist es auch nicht erforderlich, den Plan in mehrfacher Ausfertigung zu übermitteln.

Gemäß Abs. 7 ist der Plan zu genehmigen, wenn die dargestellten Ergebnisse zur vollständigen oder nahezu vollständigen Einhaltung des jeweiligen Zielzustands (Abs. 4) führen (vgl. dazu die Empfehlung (EU) 2024/2395 der Europäischen Kommission vom 2. September 2024, Kap. 3.3.3.). Nebenbestimmungen wie Auflagen oder Befristungen sind nicht vorgesehen.

§ 14 Abs. 8 sieht vor, dass die Verringerung der Gesamtwärme- oder Gesamtkälteabgabe auf 5 MW oder weniger bekanntzugeben ist. Auch eine Stilllegung oder Außerbetriebnahme sind der Behörde bekanntzugeben. Die Frist von vier Wochen soll gewährleisten, dass es noch eine erreichbare Ansprechpartnerin oder einen erreichbaren Ansprechpartner gibt.

Zu § 15 - Behörden, Befugnisse und Pflichten:

Zu Abs. 1:

Da die Erzeugungsanlagen eines Fernwärme- oder Fernkältesystems häufig einer Betriebsanlagengenehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 bedürfen (vgl. etwa die Ausnahme in § 2 Abs. 4 Z 9 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2025; Fernwärmeversorgungsleitungsnetze sind dagegen zumeist nicht von einer Betriebsanlagengenehmigung erfasst; vgl. § 1 Z 2 Genehmigungsfreistellungsverordnung, BGBl. II Nr. 20/1999, in der Fassung der Bundesverordnung BGBl. II Nr. 149/1999) und hierfür die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind, soll diese auch für die Verfahren nach § 14 zuständig sein. Wo der Hauptteil des Versorgungsgebiets liegt, ist der Behörde gemäß Anlage 4 Z 2 bekanntzugeben.

Zu Abs. 2 bis 6:

In den Abs. 2 bis 6 werden die für die Vollziehung notwendigen Befugnisse und Pflichten geregelt. Die Behörde kann stichprobenartig oder bei Zweifeln an den gemachten Angaben gemäß § 14 Abs. 1 vorgehen. Der Einsatz dieser Instrumente ist nicht auf das Überschreiten der Grenze von

5 MW beschränkt, sodass auch kleinere Fernwärme- oder Fernkältesysteme entsprechend kontrolliert werden können. Die Behörde kann als geeigneten Nachweis eine begründete Stellungnahme einer oder eines Fachkundigen gemäß § 3 Abs. 1 Oö. LuftREnTG - Überprüfungs-berechtigungsverordnung, die oder der in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu der Betreiberin oder dem Betreiber des jeweiligen Fernwärme- oder Fernkältesystems steht, verlangen. Die Anknüpfung an § 3 Abs. 1 Oö. LuftREnTG erfolgt deshalb, weil Fernwärme- oder Fernkälteerzeugungsanlagen und Fernwärme- oder Fernkältenetze einen komplexen Umfang aufweisen und eine Beurteilung ein hohes Maß an einschlägiger Fachkenntnis erfordert.

Zu § 16 - Melde- und Berichtspflichten:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Bestimmungen enthalten in Umsetzung der entsprechenden unionsrechtlichen Vorgaben der EED III, insbesondere in den §§ 5 bis 7, 12 und 14 zahlreiche Verpflichtungen zur Meldung und Berichterstattung von Daten. Gemäß Abs. 1 haben diese Meldungen und Berichte schriftlich oder - sofern eine solche Einrichtung besteht - im Wege einer Online-Applikation zu erfolgen. In den Abs. 2 und 3 wird eine Grundlage für die (Weiter-)Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten durch die jeweils Verpflichteten, einschließlich der Gemeinden, sowie der Landesregierung geschaffen.

Zu § 17 - Strafbestimmungen:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 32 EED III entsprochen, wonach wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen nationale Vorschriften vorzusehen sind, die in Umsetzung der EED III erlassen wurden.

Die in dieser Bestimmung näher dargelegten Verstöße gegen die in diesem Landesgesetz geschaffenen Verpflichtungen werden um entsprechende Verwaltungsstrafbestimmungen ergänzt. Die Strafdrohung, die einerseits auf eine Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro abstellt und als Alternative dazu auch eine Strafe bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Vorteils zulässt, soll sicherstellen, dass die Regelungen der §§ 11f, 14 und 15 eingehalten und die Verpflichtungen, so beispielsweise die Energieeffizienzpläne, mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erstellt werden.

Zu § 18 - Verweise:

Zu Abs. 1:

In Abs. 1 wird klargestellt, dass es sich bei den Verweisen auf Landesrecht jeweils um dynamische Verweise handelt.

Zu Abs. 2:

Mit Abs. 2 wird der Vorgabe in Art. 36 Abs. 1 dritter Unterabsatz EED III entsprochen. Diese Bestimmung gibt vor, dass die Mitgliedstaaten in ihre die Richtlinie umsetzenden Vorschriften eine Erklärung einzufügen haben, wonach Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die EED III aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die EED III gelten.

Zu Abs. 3 und 4:

Diese Absätze enthalten die statischen Verweise auf Unionsrechtsakte und Bundesgesetze.

Zu § 19 - Übergangsbestimmungen:**Zu Abs. 1:**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 5 Abs. 3 EED III umgesetzt.

Die Übergangsbestimmungen sollen die zeitlich gestaffelten Verpflichtungen aus der EED III zusammenfassend darstellen. Um kleineren Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen eine längere Planung zu ermöglichen, sind diese je nach Einwohnerzahl erst ab dem 1. Jänner 2027 (mehr als 5.000 und bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner) oder ab dem 1. Jänner 2030 (bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner) von der Energieeinsparungsverpflichtung nach § 5 Abs. 1 erfasst. Hingegen sind große Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie das Land Oberösterreich und deren öffentliche Einrichtungen bereits ab 11. Oktober 2025 verpflichtet, die Energieeinsparungen vorzunehmen. Dem Rumpfzeitraum von 11. Oktober 2025 bis Ende des Jahres 2025 entspricht eine anteilmäßige Einsparungsquote von 0,42 %. Ausschlaggebend für die Zuordnung einer öffentlichen Einrichtung, die mehreren Gemeinden zuzurechnen ist zu einer der Kategorien der Übergangsbestimmungen, ist die durchschnittliche Einwohnerzahl der Gemeinden.

Zu Abs. 2:

Für die Renovierungspflicht nach § 6 Abs. 5 und 7 beträgt die Renovierungsquote für den Rumpfzeitraum von 11. Oktober 2025 bis Ende des Jahres 2025 anteilmäßig 0,7 %.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 normiert, dass bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits vorgelegten Kosten-Nutzen-Analysen das Bewilligungsverfahren nach der alten Rechtslage fortzuführen ist.

Zu Anlage 1 - Kosten-Nutzen-Analyse

Mit dieser Anlage wird der Anhang XI der EED III mit Ausnahme des letzten Absatzes umgesetzt, dessen Umsetzung in § 12 Abs. 8 erfolgt.

Zu Artikel II

Änderung des Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetzes (Oö. EU-BUG)

Artikel II regelt die Änderung bzw. das Außerkrafttreten der Vorgängerbestimmung. Die bisher im 6. Abschnitt des Oö. EU-BUG enthaltenen Regelungen über die Kosten-Nutzen-Analyse finden sich nunmehr in § 12 Oö. EEEffG.

Der Umsetzungshinweis in § 1 Abs. 1 Z 6 auf Art. 14 EED kann entfallen, da diese Bestimmung durch die EED III aufgehoben wurde.

Durch die Ergänzung des Umsetzungshinweises auf Art.15 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie auf Art. 17 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch werden Redaktionsversehen im Rahmen der durch die Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2023, LGBl. Nr. 95/2023, sowie das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung und Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz - Oö. EU-BUG) geändert wird, LGBl. Nr. 99/2024, erfolgten Änderungen bereinigt.

Zu Artikel III

Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006 (Oö. EIWOG 2006)

Artikel III regelt die Änderung bzw. das Außerkrafttreten der Vorgängerbestimmung. Die bisher im Oö. EIWOG 2006 enthaltenen Regelungen über die Kosten-Nutzen-Analyse für bestimmte Anlagen finden sich nunmehr in § 12 Oö. EEEffG.

Zu Artikel IV Inkrafttreten

Artikel IV regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

Der Ausschuss für Standortentwicklung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem ein Landesgesetz über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Oö. Energieeffizienzgesetz - Oö. EEffG) erlassen wird sowie das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz und das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert werden, beschließen.

Linz, am 26. Februar 2026

Bgm. KommR Margit Angerlehner
Obfrau

Ing. Günther Baschinger
Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem ein Landesgesetz über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz
(Oö. Energieeffizienzgesetz - Oö. EEffG) erlassen wird sowie das Oö. EU-Begleitregelungs-
und Umsetzungsgesetz und das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006
geändert werden

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Landesgesetz über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz
(Oö. Energieeffizienzgesetz - Oö. EEffG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Grundsätze und Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt
Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“

- § 3 Energieeffizienz bei Planungs-, Politik- und Investitionsentscheidungen

3. Abschnitt
Vorbildfunktion von öffentlichen Einrichtungen und deren Gebäuden

- § 4 Erwerb und Nutzung von Gebäuden
- § 5 Verpflichtung öffentlicher Einrichtungen zur Energieeinsparung
- § 6 Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen
- § 7 Gebäudeinventar

4. Abschnitt
Unterstützende Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz

- § 8 Energieaudits
- § 9 Anlaufstelle für Beratung im Bereich Energieeffizienz

5. Abschnitt
Lokale Planung der Wärme- und Kälteversorgung

§ 10 Planung und Bewertung der Wärme- und Kälteversorgung

6. Abschnitt
Effiziente Wärme- und Kälteversorgung

§ 11 Abwärmenutzung von Rechenzentren

§ 12 Kosten-Nutzen-Analyse

7. Abschnitt
Fernwärme- und Fernkältesysteme

§ 13 Effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme

§ 14 Vorgaben für Fernwärme- und Fernkältesysteme

§ 15 Behörden, Befugnisse und Pflichten

8. Abschnitt
Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 16 Melde- und Berichtspflichten

§ 17 Strafbestimmungen

§ 18 Verweise

§ 19 Übergangsbestimmungen

Anlage 1 Kosten-Nutzen-Analyse

Anlage 2 Fernwärme- und Fernkälteanlagen

Anlage 3 Methodik zur Bestimmung des Anteils Erneuerbarer Energien, von Abwärme und von (hocheffizienter) KWK

Anlage 4 Datenübermittlung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Grundsätze und Ziele

(1) Dieses Landesgesetz regelt Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Land Oberösterreich. Es dient insbesondere auch der Umsetzung der RL (EU) 2023/1791; deren Begriffsverständnis ist daher bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu Grunde zu legen.

(2) Ziel dieses Landesgesetzes ist es,

1. die Energieeffizienz zu verbessern und den Endenergieverbrauch zu senken;
2. das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu verankern;

3. innovative und energieeffiziente Technologien zu stärken;
4. die Vorbildfunktion öffentlicher Einrichtungen zu stärken und über die Energieeffizienz die Dekarbonisierung des Landes voranzutreiben;
5. den Umstieg auf eine nachhaltige, energieeffiziente und ressourcenschonende Wirtschaft voranzutreiben und damit den Wirtschaftsstandort Oberösterreich zukunftsorientiert zu gestalten;
6. Haushalte, insbesondere einkommensschwache und energiearme Haushalte, bei der Reduktion des Endenergieverbrauchs angemessen zu unterstützen.

(3) Die in diesem Landesgesetz geregelten behördlichen Aufgaben der Gemeinde und die nach diesem Landesgesetz eine Gemeinde als Rechtsträger treffenden Rechte und Pflichten sind im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

(4) Soweit Bestimmungen dieses Landesgesetzes den Zuständigkeitsbereich des Bundes berühren, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Abwärme und -kälte:** Unvermeidbare Wärme oder Kälte, die als Nebenprodukt in einer Industrieanlage, in einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und die ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde, wo kein Zugang zu einem Fernwärmesystem oder einem Fernkältesystem besteht, in dem ein Kraft-Wärme-Kopplungsprozess genutzt wird, genutzt werden wird oder in dem Kraft-Wärme-Kopplung nicht möglich ist;
2. **Betreiberin oder Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems:** Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft, die für den Betrieb eines Systems, in dem Fernwärme- oder Fernkälte über ein Netz verteilt wird, verantwortlich ist;
3. **Biogas:** Gasförmige Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden;
4. **Biomasse:** Den biologisch abbaubaren Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs;
5. **Effiziente Wärme- und Kälteversorgung:** Eine Möglichkeit der Wärme- und Kälteversorgung, die - ausweislich der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß der Richtlinie (EU) 2023/1791 - gegenüber einem Ausgangsszenario, das den üblichen Rahmenbedingungen entspricht, die Menge an Primärenergie, die zur Bereitstellung einer Einheit der gelieferten Energie benötigt wird, innerhalb einer maßgeblichen Systemgrenze auf kosteneffiziente Weise messbar reduziert, wobei der für Gewinnung, Umwandlung, Beförderung und Verteilung erforderlichen Energie Rechnung getragen wird;
6. **Endenergieverbrauch:** Die gesamte an die Industrie, den Verkehrssektor, einschließlich des Energieverbrauchs im internationalen Luftverkehr, die Haushalte, den öffentlichen und

privaten Dienstleistungssektor, die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Fischerei sowie sonstige Endnutzensektoren gelieferte Energie ohne den Energieverbrauch im grenzüberschreitenden Seeverkehr (Bunker), die Umgebungsenergie und Lieferungen an den Umwandlungssektor und den Energiesektor sowie Übertragungs- und Netzverluste im Sinn des Anhangs A der Verordnung (EG) 1099/2008;

7. **Endnutzerin oder Endnutzer:** Eine natürliche oder juristische Person, die Wärme, Kälte, Strom oder Trinkwarmwasser für den eigenen Endverbrauch erwirbt, oder eine natürliche oder juristische Person, die ein einzelnes Gebäude oder eine Einheit in einem Gebäude mit mehreren Wohnungen oder einem Mehrzweckgebäude nutzt, das bzw. die von einer zentralen Quelle mit Wärme, Kälte, Strom oder Trinkwarmwasser versorgt wird bzw. werden, wobei diese Person keinen direkten oder individuellen Vertrag mit dem Energieversorger hat;
8. **Energie:** Energieerzeugnisse gemäß der Definition in Art. 2 lit. d der Verordnung (EG) 1099/2008;
9. **Energiearmut:** Energiearmut im Sinn des § 4 Energiearmuts-Definitions-Gesetzes;
10. **Energieaudit:** Ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs oder einer industriellen oder gewerblichen Anlage in der Industrie oder im Gewerbe oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, zur Ermittlung und Quantifizierung von Möglichkeiten für kosteneffiziente Energieeinsparungen, zur Ermittlung des Potenzials für eine kosteneffiziente Erzeugung von erneuerbarer Energie und zur Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht;
11. **Energiedienstleistung:** Den physischen Nutzeffekt, den Nutzwert oder die Vorteile, die aus einer Kombination von Energie mit energieeffizienter Technologie oder mit Maßnahmen gewonnen werden, die die erforderlichen Betriebs-, Instandhaltungs- und Kontrollaktivitäten zur Erbringung der Dienstleistung beinhalten können; sie wird auf der Grundlage eines Vertrags erbracht und führt unter normalen Umständen erwiesenermaßen zu überprüfbar und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen oder Primärenergieeinsparungen;
12. **Energieeffizienz:** Das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zu Energieeinsatz;
13. **Energieeffizienz an erster Stelle:** Die größtmögliche Berücksichtigung alternativer kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen für eine effizientere Energienachfrage und Energieversorgung, insbesondere durch kosteneffiziente Einsparungen beim Energieendverbrauch, Initiativen für eine Laststeuerung und eine effizientere Umwandlung, Übertragung und Verteilung von Energie bei allen Entscheidungen über Planung sowie Politiken und Investitionen im Energiebereich;
14. **Energieeffizienzverbesserung:** Die Steigerung der Energieeffizienz als Ergebnis jeglicher technischer, verhaltensbezogener oder wirtschaftlicher Änderungen;
15. **Energieeinsparung:** Die eingesparte Energiemenge, die durch Messung oder Schätzung des Verbrauchs oder beides vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird;

16. **Energieleistungsvertrag:** Eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und dem Erbringer einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung, die während der gesamten Vertragslaufzeit einer Überprüfung und Überwachung unterliegt und in deren Rahmen Investitionen (Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen) in die betreffende Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung in Bezug auf einen vertraglich vereinbarten Umfang an Energieeffizienzverbesserungen oder ein anderes vereinbartes Energieleistungskriterium, wie finanzielle Einsparungen, gezahlt werden;
17. **Energiemanagementsystem:** Eine Reihe miteinander verbundener oder interagierender Elemente einer Strategie, in der ein Energieeffizienzziel und ein Plan zur Erreichung dieses Ziels festgelegt werden, einschließlich der Überwachung des tatsächlichen Energieverbrauchs, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Messung der Fortschritte;
18. **Energiesystem:** Ein System, das in erster Linie für die Erbringung von Energiedienstleistungen zur Deckung der Nachfrage von Endverbrauchssektoren nach Energie in Form von Wärme, Brennstoffen und Strom ausgelegt ist;
19. **Erhebliche Modernisierung:** Eine Modernisierung, deren Kosten mehr als 50 % der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen;
20. **Erneuerbare Energie:** Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind und Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klär- und Biogas. Für die Zwecke der Berechnung des Anteils erneuerbarer Energie in einem Fernwärme- bzw. Fernkältenetz wird die gesamte von der Wärmepumpe stammende und von dort in das Netz gelangende Wärme bzw. Kälte als erneuerbare Energie angerechnet, sofern die Wärmepumpe zum Zeitpunkt ihrer Installation die in Anlage 2 festgelegten Mindesteffizienzkriterien erfüllt;
21. **Fernwärme oder Fernkälte:** Energie, die an einem anderen Ort als dem, an dem sie verbraucht wird, erzeugt wird und verkauft wird an
 - a. mehrere Gebäude, die sich im Eigentum von mindestens zwei verschiedenen Kundinnen oder Kunden befinden oder von diesen genutzt werden oder
 - b. mehrere Standorte, die sich im Besitz von mindestens zwei verschiedenen Kundinnen oder Kunden befinden;
22. **Fernwärme- oder Fernkältesystem:** Ein System, in dem Wärme- oder Kälteerzeugungseinrichtungen Wärme oder Kälte in ein Netz einspeisen, über das diese als Fernwärme oder Fernkälte verteilt werden;
23. **Gebäude:** Eine Konstruktion mit Dach und Wänden, deren Raumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird;
24. **Geothermische Energie:** Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist;
25. **Gesamtenergieinput:** Die Produktionskapazität und nicht die Energiemenge (gemessen in MWh) einer Anlage: Der „durchschnittliche jährliche Gesamtenergieinput“ wird durch Division des jährlichen Gesamtenergieinputs (in MWh) durch die Anzahl der äquivalenten Volllaststunden im Laufe des Jahres ermittelt (Gesamtnennleistung); der „nominale Gesamtenergieinput“ beschreibt die maximale Energie, die durch eine bestimmte Anlage in

einer Zeiteinheit fließen kann. Dieser Wert beschreibt folglich nicht die Energie, die tatsächlich durch das Rechenzentrum fließt, sondern ein theoretisches Maximum (Gesamtmaximalleistung);

26. **Gesamtnutzfläche:** Die Fläche von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen Energie zur Konditionierung des Innenraumklimas verwendet wird;
27. **Gesamtwärme- oder -kälteabgabe:** Die installierte Kapazität aller Wärme- oder Kälteerzeugungseinrichtungen, die in das Fernwärme- oder Fernkältesystem einspeisen. Für die Berechnung der installierten Kapazität wird die Nennwärmeleistung/Nennkälteleistung gemäß § 3 Z 27 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 der Wärme- oder Kälteerzeugungseinrichtungen herangezogen. Wärme- oder Kälteerzeugungskapazität, die nur zu Spitzenlastzeiten bzw. als Ausfallreserve, dh. weniger als einige Stunden pro Jahr, genutzt wird, aber dauerhaft an das Fernwärme- oder Fernkältesystem angeschlossen ist, ist von der Berechnung ausgenommen;
28. **Gesamtwirkungsgrad:** Die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;
29. **Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung:** KWK, die den in Anhang III der Richtlinie (EU) 2023/1791 festgelegten Kriterien entspricht;
30. **In KWK erzeugter Strom:** Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß den in Anhang II der Richtlinie (EU) 2023/1791 festgelegten allgemeinen Grundsätzen berechnet wird;
31. **Kleine und mittlere Unternehmen:** Ein Unternehmen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABI. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S 36;
32. **Kleinstunternehmen:** Ein Unternehmen im Sinn von Art. 2 Abs. 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG;
33. **Kraft-Wärme-Kopplung (KWK):** Gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;
34. **Kraft-Wärme-Verhältnis (Stromkennzahl):** Das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;
35. **KWK-Block:** Einen Block, der für den KWK-Betrieb geeignet ist;
36. **KWK-Kleinanlage:** Eine KWK-Anlage mit einer installierten Kapazität von weniger als 1 MW_{el};
37. **KWK-Kleinanlage:** Eine KWK-Anlage mit einer Höchstkapazität von weniger als 50 kW_{el};
38. **Niedrigstenergiegebäude:** Gebäude, die die Anforderungen des „OIB-Dokuments zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem Nationalen Plan gemäß Art. 9 (3) zu 2010/31/EU vom 20. Februar 2018“ erfüllen;
39. **Nutzwärme:** Die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;
40. **Öffentliche Einrichtungen:** Das Land und die Gemeinden sowie juristische Personen, die direkt vom Land und/oder den Gemeinden zu mehr als der Hälfte finanziert und verwaltet werden, jedoch nicht gewerblicher oder kommerzieller Art sind;

41. **Primärenergieverbrauch:** Die verfügbare Bruttoenergie ohne grenzüberschreitenden Seeverkehr (Bunker), nichtenergetischen Endverbrauch und Umgebungsenergie;
 42. **Renovierung:** Die energetische Renovierung im Sinn einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz einer oder mehrerer Gebäudekomponenten, zB der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme, wodurch der Energieverbrauch für Raumheizung und/oder -kühlung, Warmwasser, Lüftung, (eingebaute) Beleuchtung und Hilfsenergie gesenkt wird;
 43. **Renovierungspass:** Einen maßgeschneiderten Plan im Sinn des Anhangs VIII der RL (EU) 2024/1275 für die umfassende Renovierung eines bestimmten Gebäudes in einer Höchstzahl von Schritten, durch die die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes erheblich verbessert wird;
 44. **Rechenzentrum:** Ein Rechenzentrum im Sinn von Anhang A Nummer 2.6.3.1.16 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008;
 45. **Salzgradient-Energie:** Energie, die durch den Unterschied im Salzgehalt zwischen zwei Flüssigkeiten, beispielsweise Süßwasser und Salzwasser, erzeugt wird;
 46. **Standort:** Ein definierter Ort, der Gebäude oder andere Einrichtungen umfasst, die der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Durchführung industrieller Prozesse oder der Erbringung von Dienstleistungen, dienen;
 47. **Umgebungsenergie:** Natürlich vorkommende thermische Energie und in der Umwelt innerhalb eines begrenzten Gebiets angesammelte Energie, die in der Umgebungsluft, mit Ausnahme von Abluft, oder in Oberflächengewässern oder Abwässern gespeichert sein kann;
 48. **Wirtschaftlich vertretbarer (Wärme- oder Kühl-)Bedarf:** Einen Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieerzeugungsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde.
- (2) Im Übrigen gelten im Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes die Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791.

2. Abschnitt

Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“

§ 3

Energieeffizienz bei Planungs-, Politik- und Investitionsentscheidungen

(1) Das Land Oberösterreich, die öö. Gemeinden und die öö. Gemeindeverbände haben bei Planungs- und Politikentscheidungen sowie bei Investitionsentscheidungen in Höhe von mehr als 100 Millionen Euro bzw. im Fall von Verkehrsinfrastrukturprojekten in Höhe von mehr als 175 Millionen Euro, den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu beachten. Dabei sind in Betracht kommende Energieeffizienzlösungen, einschließlich nachfrageseitiger Ressourcen und Systemflexibilitäten in Bezug auf Energiesysteme und andere Sektoren mit Auswirkungen auf den Energieverbrauch (zB Gebäude, Verkehr, Daseinsvorsorge) zu bewerten. Darüber hinaus sind erforderlichenfalls Kosten-Nutzen-Analysen im Sinn des Art. 3 Abs. 5 lit. a der Richtlinie (EU) 2023/1791 vorzunehmen sowie Auswirkungen auf die Energiearmut zu berücksichtigen.

(2) Das Land fördert die Anwendung von Methoden für Kosten-Nutzen-Analysen, die eine angemessene Bewertung der weiterreichenden Vorteile von Energieeffizienzlösungen ermöglichen.

Es kann sich dazu Dritter bedienen. Die Methoden für Kosten-Nutzen-Analysen sind im Internet zu veröffentlichen.

(3) Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände haben die Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“, gegebenenfalls einschließlich der sektoralen Integration, und die sektorübergreifenden Auswirkungen sowie die Auswirkungen der Planungs-, Politik- und Investitionsentscheidungen im Sinn des Abs. 1 auf Energieverbrauch, Energieeffizienz und Energiesysteme in ihrem Aufgabenbereich zu überwachen. Die Landesregierung wird insoweit als oberstes Organ sowie für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden als Aufsichtsbehörde tätig. Sie hat darüber hinaus die Auswirkungen von Regulierungsrahmen, einschließlich Finanzvorschriften, auf Energieverbrauch, Energieeffizienz und Energiesysteme zu überwachen.

3. Abschnitt

Vorbildfunktion von öffentlichen Einrichtungen und deren Gebäuden

§ 4

Erwerb und Nutzung von Gebäuden

(1) Das Land Oberösterreich darf nur Gebäude erwerben und neue Mietverträge nur für Gebäude abschließen, die den Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz für Niedrigstenergiegebäude entsprechen. Dies gilt nur, wenn dabei der Schwellenwert gemäß § 12 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2018 für Dienstleistungsaufträge überschritten wird und sofern dies technisch durchführbar ist. Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Sinn des § 3 ist zu beachten.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet oder die Reaktion auf Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit beeinträchtigt würde oder wenn der Erwerb eines Gebäudes einem der folgenden Zwecke dient:

1. der Durchführung einer umfassenden Renovierung oder dem Abbruch des Gebäudes;
2. dem Weiterverkauf des Gebäudes ohne dessen Nutzung für Zwecke öffentlicher Einrichtungen;
3. der Erhaltung als Gebäude, das als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder auf Grund seines besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt ist.

(3) Beabsichtigt das Land Oberösterreich, ein neues Gebäude zu nutzen, das sich nicht in seinem Eigentum befindet, hat es anzustreben, dass es sich um ein Nullemissionsgebäude im Sinn des Art. 2 Z 2 der Richtlinie (EU) 2024/1275 handelt.

§ 5

Verpflichtung öffentlicher Einrichtungen zur Energieeinsparung

(1) Das Land Oberösterreich, die oö. Gemeinden und deren sonstige öffentliche Einrichtungen haben ihren gesamten Endenergieverbrauch gegenüber dem Jahr 2021 durch eine Verbesserung der Energieeffizienz in Summe um mindestens 1,9 % pro Kalenderjahr zu senken.

(2) Der öffentliche Verkehr ist, sofern er einer öffentlichen Einrichtung zuzurechnen wäre, von der Verpflichtung nach Abs. 1 ausgenommen. Einsparungen in diesem Bereich sind für die Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 anzurechnen.

(3) Der Ausgangswert des Endenergieverbrauchs für das Jahr 2021 ist von jeder öffentlichen Einrichtung selbst zu ermitteln und, unabhängig vom Beginn der Einsparverpflichtung, der Landesregierung, aufgeschlüsselt nach den Sektoren gemäß Abs. 5 zweiter Satz Z 1 bis 3, bis zum 30. September 2026 bekanntzugeben. Die Landesregierung hat bis zum 11. Oktober 2027 den Ausgangswert für das Jahr 2021, der den Endenergieverbrauch des Landes, der Gemeinden und deren sonstiger öffentlicher Einrichtungen, ausgenommen des Bereichs öffentlicher Verkehr, umfasst, festzustellen.

(4) Die Landesregierung hat zur Erfüllung von Berichts- und Meldepflichten an die Europäische Kommission beginnend ab 2027 zweijährlich dem Bund oder einer von diesem benannten Stelle den Wert der erreichten Senkungen des Endenergieverbrauchs des Landes, der Gemeinden und deren sonstiger öffentlicher Einrichtungen mitzuteilen.

(5) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 4 haben die Gemeinden und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Landesregierung ab 2026 zweijährlich bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres den Endenergieverbrauch der zwei vorangegangenen Kalenderjahre, soweit für diese nach § 19 Abs. 1 eine Einsparungsverpflichtung bestand, mitzuteilen. Die schriftliche Meldung ist nach folgenden Sektoren zu gliedern:

1. Endenergieverbrauch in Gebäuden;
2. Endenergieverbrauch für Prozesse;
3. Endenergieverbrauch für Mobilitätsdienste (Fahrzeugflotte).

(6) Das Land und die Gemeinden haben in ihren langfristigen Planungsinstrumenten, wie insbesondere Dekarbonisierungsplänen oder Plänen für nachhaltige Energie, spezifische Energieeffizienzmaßnahmen festzulegen. Bei der Erstellung dieser Pläne sind die jeweils betroffenen Interessenvertretungen sowie die Öffentlichkeit, insbesondere schutzbedürftige Gruppen, die von Energiearmut bedroht oder anfälliger für deren Auswirkungen sind, anzuhören. Beträchtliche unmittelbare und mittelbare negative Auswirkungen der Energieeffizienzmaßnahmen auf von Energiearmut betroffene Haushalte, Haushalte mit geringem Einkommen oder schutzbedürftige Gruppen sind abzumildern.

§ 6

Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen

(1) Das Land Oberösterreich, die oö. Gemeinden und deren sonstige öffentliche Einrichtungen sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Absätze beheizte oder gekühlte Gebäude, die sich in ihrem Eigentum befinden, zu renovieren, um sie mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden umzubauen. Bei der Entscheidung, welche Gebäude renoviert werden, sind die Kriterien der Kosteneffizienz und technischen Durchführbarkeit zu berücksichtigen.

(2) Ausgenommen von der Renovierungspflicht nach Abs. 1 sind

1. Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von 250 m² oder weniger und Gebäude, die am 1. Jänner 2024 bereits Niedrigstenergiegebäude waren sowie
2. Gebäude, die mit Unterstützung von Wohnbauförderungsmitteln errichtet wurden, wenn diese Renovierungen nicht kostenneutral wären oder zu Mieterhöhungen führen würden, es sei denn diese Mieterhöhungen sind nicht höher als die wirtschaftlichen Einsparungen bei den Energiekosten.

(3) Gebäude, die nicht nach Abs. 2 von der Renovierungspflicht ausgenommen sind, und

1. die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder auf Grund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeutet, oder
2. die für den Gottesdienst oder sonstige religiöse Zwecke genutzt werden,

müssen nicht bis zum Niveau von Niedrigstenergiegebäuden renoviert werden. Sie sind soweit zu renovieren, als dies nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich und unter Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Werden an diesen Gebäuden Renovierungen vorgenommen, sind diese auf die Renovierungsquote nach Abs. 5 anzurechnen.

(4) Gebäude, die aus technischen, wirtschaftlichen oder funktionalen Gründen nicht in ein Niedrigstenergiegebäude umgebaut werden können und die weder nach Abs. 2 von der Renovierungspflicht ausgenommen sind noch unter Abs. 3 fallen, müssen nicht bis zu diesem Niveau renoviert werden. Die Begründung für die Ausnahme von der Renovierungspflicht ist zu dokumentieren. An diesen Gebäuden durchgeführte Renovierungen können auf die Renovierungsquote nach Abs. 5 nicht angerechnet werden, es sei denn, sie werden dennoch bis zu Niedrigstenergiegebäuden renoviert.

(5) Die zu erreichende Renovierungsquote beträgt pro Kalenderjahr mindestens 3 % der sich nach den Abs. 1 und 2 zum 1. Jänner 2024 errechnenden Gesamtfläche (Standardansatz). Werden in einem Jahr bis zum 31. Dezember 2026 mehr als 3 % der Gesamtnutzfläche der Gebäude renoviert, darf der Überschuss auf die jährliche Renovierungsquote der drei folgenden Kalenderjahre angerechnet werden. Werden ab dem 1. Jänner 2027 mehr als 3 % der Gesamtnutzfläche der Gebäude renoviert, darf der Überschuss auf die jährliche Renovierungsquote der folgenden zwei Kalenderjahre angerechnet werden.

(6) Neue Gebäude im Eigentum öffentlicher Einrichtungen dürfen auf die jährliche Renovierungsquote angerechnet werden, wenn sie als Ersatz für bestimmte, in einem der zwei vorangegangenen Jahre abgerissene Gebäude öffentlicher Einrichtungen dienen. Dies gilt nur, wenn sie, im Hinblick auf die erzielten Energieeinsparungen und die erreichte Senkung der Lebenszyklus-CO₂-Emissionen, im Vergleich zu den Renovierungen solcher Gebäude kosteneffizienter und nachhaltiger sind. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. Die allgemeinen Kriterien, Methoden und Verfahren zur Feststellung, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

(7) Bis zum 31. Dezember 2030 gilt für das Land und jene Gemeinden, für die bis zum 31. Dezember 2023 dem Bund die Entscheidung für den alternativen Ansatz im Sinn des Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 bekanntgegeben wurde, sowie deren sonstige öffentliche Einrichtungen ein alternativer Ansatz. Zu dessen Erfüllung

1. kann die jährliche Renovierungsverpflichtung im Sinn des Abs. 5 auch durch alternative Energieeinsparungen in den Gebäuden erfüllt werden, die mindestens der in Abs. 5 vorgeschriebenen Höhe entsprechen. Dafür sind die Energieeinsparungen, die auf Grund der Abs. 1 bis 6 erreicht würden, anhand geeigneter Standardwerte für den Energieverbrauch von Referenzgebäuden öffentlicher Einrichtungen vor und nach der Renovierung zu Niedrigstenergiegebäuden zu schätzen;

2. sind gegebenenfalls für die renovierungspflichtigen Gebäude jedes Jahr Renovierungspässe für Gebäude, die mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter oder gekühlter Gebäude ausmachen, zu erstellen. Für diese Gebäude muss der Umbau zu einem Niedrigstenergiegebäude bis spätestens 2040 abgeschlossen sein.

(8) Die Gemeinden, die sich

1. für den alternativen Ansatz nach Abs. 7 entschieden haben, und deren sonstige öffentliche Einrichtungen sind verpflichtet, der Landesregierung zur Erfüllung unionsrechtlicher Berichts- und Meldepflichten (§ 16) zweijährlich ab 2026 bis zum 30. September für die beiden vorangegangenen Kalenderjahre die jeweils geschätzten und tatsächlich erreichten Energieeinsparungen in MWh bekannt zu geben sowie die erstellten Renovierungspässe zur Verfügung zu stellen. Von der erstmaligen Meldeverpflichtung im Jahr 2026 ist nur das Kalenderjahr 2025 anteilig (§ 19 Abs. 2) umfasst. Für die ab dem 1. Jänner 2031 geltende Renovierungspflicht nach Abs. 5 gilt auch für diese Gemeinden und deren sonstige öffentliche Einrichtungen die Verpflichtung nach Z 2;
2. nicht für den alternativen Ansatz nach Abs. 7 entschieden haben, und deren sonstige öffentliche Einrichtungen sind verpflichtet, der Landesregierung zur Erfüllung unionsrechtlicher Berichts- und Meldepflichten (§ 16) die Summe der zu renovierenden Gesamtfläche bekannt zu geben. Darüber hinaus ist zweijährlich ab 2026 bis zum 30. September die jeweilige in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren renovierte Fläche mitzuteilen. Von der erstmaligen Meldeverpflichtung im Jahr 2026 ist nur das Kalenderjahr 2025 anteilig (§ 19 Abs. 2) umfasst.

(9) Bei Renovierungen großer Nichtwohngebäude mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750 m² ist von den öffentlichen Einrichtungen zu prüfen, ob die Nutzung von Energieleistungsverträgen und sonstigen leistungsorientierten Energiedienstleistungen durchführbar ist.

(10) Nutzen öffentliche Einrichtungen Gebäude, die sich nicht in ihrem Eigentum befinden, so haben sie mit der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer - insbesondere, wenn es einen Auslöser wie Verlängerung der Miete, Nutzungsänderung und erhebliche Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten gibt - Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, Vertragsinhalte festzulegen, nach denen das Gebäude mindestens zu einem Niedrigstenergiegebäude wird.

§ 7

Gebäudeinventar

(1) Das Land Oberösterreich, die oö. Gemeinden und deren sonstige öffentliche Einrichtungen haben für die Zwecke des § 6 ein Inventar der beheizten oder gekühlten Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden oder von ihnen genutzt werden und eine Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² aufweisen, zu erstellen. Die Inventare sind spätestens ab dem 11. Oktober 2025 im Internet dauerhaft zu veröffentlichen und alle zwei Jahre zu aktualisieren. Der Link zum veröffentlichten Inventar ist der Landesregierung bekannt zu geben und aktuell zu halten.

(2) Die Inventare enthalten für jedes Gebäude folgende Angaben:

1. die Objektnummer im Gebäude- und Wohnungsregister;

2. die Gesamtnutzfläche in Quadratmeter;
3. den gemessenen jährlichen Energieverbrauch für Wärme, Kühlung, Strom und Warmwasser, sofern diese Angaben vorliegen;
4. den Energieausweis jedes Gebäudes.

4. Abschnitt

Unterstützende Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz

§ 8

Energieaudits

Das Land Oberösterreich fördert die Inanspruchnahme von Energiedienstleistungen (Energieaudits und -managementsysteme), insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und Kleinstunternehmen. Es kann sich dazu Dritter bedienen.

§ 9

Anlaufstelle für Beratung im Bereich Energieeffizienz

(1) Das Land Oberösterreich hat eine Anlaufstelle für die Bereitstellung technischer, administrativer und finanzieller Beratung im Bereich der Energieeffizienz einzurichten; es kann sich dazu Dritter bedienen. Diese Einrichtung dient folgenden Zwecken:

1. sie berät Haushalte, kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), Kleinstunternehmen und öffentliche Einrichtungen mit gestrafften Informationen zu technischen und finanziellen Möglichkeiten und Lösungen;
2. sie leistet ganzheitliche Unterstützung für alle Haushalte - mit besonderem Schwerpunkt auf von Energiearmut betroffene Haushalte und Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz - sowie für akkreditierte Unternehmen und Installationsbetriebe, die auf verschiedene Wohngebäudetypen und geografische Gebiete angepasste Nachrüstungsdienste anbieten und in den verschiedenen Phasen des Nachrüstungsprojekts Unterstützung leisten, um unter anderem die Einhaltung der Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz zu erleichtern;
3. sie berät in Bezug auf das Energieverbrauchsverhalten.

(2) Die Anlaufstelle hat folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung von Informationen durch qualifizierte Fachkräfte im Bereich der Energieeffizienz;
2. Erhebung aggregierter Typologiedaten aus Energieeffizienzprojekten sowie Austausch und Veröffentlichung von Erfahrungen;
3. Schaffung von Verbindungen (Synergien) zwischen potenziellen Projekten und Marktteilnehmerinnen sowie Marktteilnehmern, insbesondere bei kleineren lokalen Projekten.

(3) Die Anlaufstelle bietet spezielle Dienste für von Energiearmut betroffene Menschen, schutzbedürftige Kundinnen und Kunden und Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen an.

5. Abschnitt
Lokale Planung der Wärme- und Kälteversorgung
§ 10

Planung und Bewertung der Wärme- und Kälteversorgung

(1) Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung auszuarbeiten. Diese Pläne sind auf der Grundlage der Informationen und Daten, die in den umfassenden Bewertungen gemäß Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 bereitgestellt werden, zu erstellen und dienen der Schätzung und Kartierung des Potenzials für eine Steigerung der Energieeffizienz insbesondere durch

1. die Vorrüstung für Niedrigtemperatur-Fernwärme,
2. hocheffiziente KWK und die Rückgewinnung von Abwärme und
3. für die Nutzung erneuerbarer Energie bei der Wärme- und Kälteversorgung im betreffenden Gebiet.

(2) Darüber hinaus haben Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung jedenfalls

1. mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Einklang zu stehen;
2. eine Strategie für die Nutzung des gemäß Abs. 1 ermittelten Potenzials zu enthalten;
3. die relevante bestehende Energieinfrastruktur zu berücksichtigen;
4. den gemeinsamen Bedürfnissen der örtlichen Gemeinschaft und der angrenzenden Gemeinden Rechnung zu tragen;
5. eine Bewertung der Rolle von Energiegemeinschaften und anderen von den Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgehenden Initiativen zu enthalten, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung beitragen können;
6. eine Analyse der Heiz- und Kühlgeräte und -systeme im lokalen Gebäudebestand zu enthalten, wobei die gebietsspezifischen Potenziale für Energieeffizienzmaßnahmen zu berücksichtigen sind und auf die Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz und die Bedürfnisse schutzbedürftiger Haushalte einzugehen ist;
7. eine Bewertung zu enthalten, wie die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen finanziert werden kann, und Finanzierungsmechanismen ermitteln, die es den Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglichen, auf Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Quellen umzustellen;
8. einen Pfad zur Erreichung der Ziele der Pläne im Einklang mit der Klimaneutralität und die Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen vorsehen;
9. anzustreben, alte und ineffiziente Heiz- und Kühlgeräte in öffentlichen Einrichtungen durch hocheffiziente Alternativen zu ersetzen, wobei auf den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen abgezielt wird;
10. eine Bewertung potenzieller Synergieeffekte mit den Planungen benachbarter Gemeinden und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen des Landes zu enthalten, um gemeinsame Investitionen und Kosteneffizienz zu fördern;
11. in Anpassung an andere lokale Anforderungen der Klima-, Energie und Umweltplanung ausgearbeitet zu werden, wenn dadurch Verwaltungsaufwand für die Gemeinden vermieden und die wirksame Umsetzung der Pläne gefördert wird.

(3) Die Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung sind unter Einbeziehung aller relevanten regionalen und lokalen Interessensträger, Kammern und Behörden einschließlich der Betreiberinnen und Betreiber lokaler Energieinfrastruktur auszuarbeiten. Bei der Erstellung dieser Pläne hat die Gemeinde vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme unter Einräumung einer Frist von acht Wochen zu geben:

1. den in Betracht kommenden Bundesdienststellen, sofern deren Interessen berührt sind,
2. der Landesregierung,
3. den benachbarten Gemeinden, sofern deren Interessen berührt sind,
4. der Wirtschaftskammer Oberösterreich,
5. der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich,
6. der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich,
7. der Oö. Umweltschutzkommission sowie
8. einschlägigen öffentlichen und privaten Interessensträgern, insbesondere den Betreiberinnen und Betreibern lokaler Energieinfrastruktur.

(4) Über Abs. 3 hinaus ist während derselben Frist die öffentliche Einsicht in die nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 vorbereiteten Pläne beim Gemeindeamt (Magistrat) vier Wochen zu ermöglichen und ein Hinweis darauf im Internet zu geben. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, einschließlich der betroffenen Öffentlichkeit im Sinn des § 24b Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994, ist berechtigt, während der Einsichtsfrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen, die mit dem Plan dem Gemeinderat vorzulegen sind.

(5) Die beschlossenen Pläne für Wärme- und Kälteversorgung sind vom Gemeinderat zu bewerten, woraufhin erforderlichenfalls geeignete Umsetzungsmaßnahmen zu setzen oder in Auftrag zu geben sind.

6. Abschnitt

Effiziente Wärme- und Kälteversorgung

§ 11

Abwärmenutzung von Rechenzentren

Rechenzentren mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW haben die Abwärme oder andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung zu nutzen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass dies im Einklang mit der Kosten-Nutzen-Analyse technisch oder wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

§ 12

Kosten-Nutzen-Analyse

(1) Um zu bewerten, ob eine Steigerung der Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung wirtschaftlich durchführbar ist, ist bei folgenden Anlagen eine Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang mit Anlage 1 durchzuführen, wenn diese neu geplant oder erheblich modernisiert werden:

1. thermische Stromerzeugungsanlagen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 10 MW;

2. Industrieanlagen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 8 MW;
3. Versorgungseinrichtungen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 7 MW;
4. Rechenzentren mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW.

Die Kosten-Nutzen-Analyse ist in Zusammenarbeit mit den für den Betrieb der Anlage zuständigen Unternehmen durchzuführen. Für Anlagen gemäß Z 2 und 3 gilt der Einbau von Ausrüstungen für die Abscheidung des von einer Verbrennungsanlage erzeugten CO₂ im Hinblick auf seine geologische Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG nicht als Modernisierung.

(2) Zu bewerten sind

1. bei Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1: die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage;
2. bei Anlagen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3: die Nutzung der Abwärme am Standort und außerhalb desselben;
3. bei Anlagen gemäß Abs. 1 Z 4: die Kosten-Nutzen-Analysen, wozu auch die technische Durchführbarkeit, die Kosteneffizienz und die Auswirkungen auf die Energieeffizienz und den lokalen Wärmebedarf, einschließlich saisonaler Schwankungen, gehören; dabei ist Bezug auf die Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs sowie den Anschluss dieser Anlage an ein Fernwärmenetz oder an ein effizientes, auf erneuerbarer Energie beruhendes Fernkältesystem oder andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung zu nehmen; bei dieser Analyse sind auch Kühlsystemlösungen zu berücksichtigen, die es ermöglichen, die Abwärme bei Nutztemperatur mit minimalem zusätzlichen Energieinput abzuscheiden oder zu speichern.

(3) Folgende Anlagen sind von der Verpflichtung zur Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Abs. 1 ausgenommen:

1. Spitzenlast- und Reserve-Stromerzeugungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1.500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sein sollen, sofern durch eine behördliche Überprüfung sichergestellt worden ist, dass das Freistellungskriterium erfüllt ist;
2. Anlagen, die in der Nähe einer nach der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten geologischen Speicherstätte angesiedelt werden müssen;
3. Rechenzentren, deren Abwärme in einem Fernwärmenetz oder direkt zur Raumheizung, zur Trinkwarmwasserbereitung oder zu anderen Zwecken in dem Gebäude oder der Gebäudegruppe oder den Einrichtungen, in dem bzw. der bzw. denen sich die Rechenzentren befinden, genutzt wird oder genutzt werden soll.

Die Landesregierung kann darüber hinaus mit Verordnung Schwellenwerte für die verfügbare Nutzabwärme, für die Wärmenachfrage oder für die Entfernungen zwischen den Industrieanlagen und den Fernwärmenetzen festlegen, um einzelne Anlagen von der Anwendung des Abs. 1 Z 3 und 4 freizustellen. Die auf Basis dieser Bestimmung gewährten Freistellungen sind der Europäischen Kommission zu melden.

(4) Die Kosten-Nutzen-Analyse ist im Einklang mit den in der Anlage zu diesem Landesgesetz festgelegten Grundsätzen und Leitlinien zu erstellen. Die Landesregierung kann mit Verordnung

Grundsätze erlassen, um die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der Anlage 1 näher zu regeln.

(5) Die Errichtung und der Betrieb sowie die erhebliche Modernisierung von Anlagen im Sinn des Abs. 1 bedürfen hinsichtlich des Ziels einer effizienten Verwendung von Energie einer Bewilligung, die schriftlich zu beantragen ist. Dem Antrag ist neben einer technischen Beschreibung des Vorhabens und den sonst zur Beurteilung seiner Energieeffizienz erforderlichen Plänen, Beschreibungen und Unterlagen die Kosten-Nutzen-Analyse im Sinn des Abs. 1 anzuschließen. Zuständige Behörde ist bei Anlagen, bei denen für die anlagenrechtlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, die Bezirksverwaltungsbehörde, bei allen anderen Anlagen die Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Ergebnisse der umfassenden Bewertung gemäß Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 berücksichtigt sind,
2. sichergestellt ist, dass die im Abs. 2 und 4 festgelegten Anforderungen erfüllt sind, und
3. mit dem Projekt den Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Abs. 1 Rechnung getragen wird.

(6) Vom Erfordernis der Berücksichtigung der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Abs. 5 Z 3 kann abgesehen werden, wenn es auf Grund von Rechtsvorschriften, von Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage zwingende Gründe hierfür gibt. In diesem Fall ist der Bescheid innerhalb von drei Monaten nach dessen Erlassung der Europäischen Kommission zu übermitteln.

(7) Auf Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen und damit dem IPPC-Regime des jeweiligen anlagenrechtlichen Gesetzes unterliegen, sind Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 zusätzlich zu den im anlagenrechtlichen Gesetz enthaltenen Bestimmungen bzw. Anforderungen anzuwenden.

(8) Die Betreiberinnen oder Betreiber von thermischen Stromerzeugungsanlagen, Industrieanlagen sowie Fernwärme- und Fernkältenetzen oder andere Betroffene, auf die sich die festgelegte Systemgrenze oder geografische Grenze auswirkt, sind verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Angaben zur Bewertung von Kosten und Nutzen einzelner Anlagen zur Verfügung zu stellen.

(9) Die Landesregierung hat die Daten über die gemäß Abs. 1 durchgeführten Kosten-Nutzen-Analysen zu sammeln und unter Berücksichtigung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Landes, der Behörde oder der Betroffenen im Internet zu veröffentlichen. Diese Daten umfassen

1. die verfügbaren Wärmemengen und Wärmeparameter,
2. die Anzahl der jährlich geplanten Betriebsstunden und
3. die geografische Lage der Standorte.

Die gemäß Abs. 5 zuständigen Behörden haben der Landesregierung die erforderlichen Daten nach Erlassung der Bescheide zu übermitteln.

7. Abschnitt

Fernwärme- und Fernkältesysteme

§ 13

Effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme

(1) Ein Fernwärme- oder Fernkältesystem ist effizient, wenn es

1. bis 31. Dezember 2027: mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme, zu 75 % KWK-Wärme oder zu 50 % eine Kombination dieser Energie- bzw. Wärmeformen nutzt;
2. ab 1. Jänner 2028: mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme, zu 50 % erneuerbare Energien und Abwärme, zu 80 % Wärme aus hocheffizienter KWK oder eine Kombination dieser in das Netz eingespeisten Energie- bzw. Wärmeformen nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5 % und der Gesamtanteil der erneuerbaren Energien, der Abwärme oder der Wärme aus hocheffizienter KWK mindestens 50 % beträgt;
3. ab 1. Jänner 2035: mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme oder zu 50 % erneuerbare Energien und Abwärme nutzt; oder wenn der Gesamtanteil erneuerbarer Energien, der Abwärme oder der Wärme aus hocheffizienter KWK mindestens 80 % und zusätzlich der Gesamtanteil erneuerbarer Energien oder der Abwärme mindestens 35 % beträgt;
4. ab 1. Jänner 2040: mindestens zu 75 % erneuerbare Energien, zu 75 % Abwärme oder zu 75 % erneuerbare Energien und Abwärme nutzt; oder mindestens zu 95 % erneuerbare Energien, Abwärme und Wärme aus hocheffizienter KWK nutzt und zusätzlich der Gesamtanteil erneuerbarer Energien oder der Abwärme mindestens 35 % beträgt;
5. ab 1. Jänner 2045: mindestens zu 75 % erneuerbare Energien, zu 75 % Abwärme oder zu 75 % erneuerbare Energien und Abwärme nutzt;
6. ab 1. Jänner 2050: nur erneuerbare Energien, nur Abwärme oder nur eine Kombination von erneuerbaren Energien und Abwärme nutzt.

Die Bestimmung des Anteils Erneuerbarer Energien, von Abwärme und von (hocheffizienter) KWK hat nach der Methodik in Anlage 3 oder in einer vergleichbaren Art und Weise zu erfolgen, durch die sichergestellt ist, dass die Effizienz des Systems bewertet werden kann.

(2) Ein neu errichtetes Fernwärme- oder Fernkältesystem oder ein Fernwärme- oder Fernkältesystem, dessen Versorgungseinrichtungen erheblich modernisiert (§ 2 Abs. 1 Z 19) werden, ist effizient, wenn es die im Zeitpunkt seiner Inbetriebnahme geltenden Kriterien gemäß Abs. 1 erfüllt und zusätzlich

1. in bestehenden Wärmequellen die Nutzung anderer fossiler Brennstoffe als Erdgas gegenüber dem Jahresverbrauch, der über die vorangegangenen drei Kalenderjahre des vollen Betriebs vor der Modernisierung gemittelt wurde, nicht zunimmt und
2. wenn es bis 2030 gebaut oder erheblich modernisiert wird, in allen neuen Wärmequellen in diesem System außer Erdgas keine fossilen Brennstoffe genutzt werden.

§ 14

Vorgaben für Fernwärme- und Fernkältesysteme

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems mit einer Gesamtwärme- oder Gesamtkälteabgabe von mehr als 5 MW, welches die Kriterien gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5 im jeweiligen normierten Zeitraum erfüllt, hat dies der Behörde schriftlich zu bestätigen. Für diesen Zweck gelten die in § 13 Abs. 1 Z 2 normierten Kriterien abweichend vom dort normierten Stichtag bereits ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes. In der Bestätigung ist anzuführen, auf welche Weise die Kriterien erfüllt werden, und es sind die in Anlage 4 angeführten Daten zu übermitteln.

(2) Die schriftliche Bestätigung (Abs. 1) ist der Behörde binnen fünf Monaten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zu übermitteln, wenn zu diesem Zeitpunkt zumindest die Kriterien gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 bereits erfüllt sind. Außerdem ist die schriftliche Bestätigung der Behörde

1. binnen fünf Monaten nach dem jeweiligen Stichtag gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 bis 5,
2. binnen fünf Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem die Gesamtwärme- oder Gesamtkälteabgabe die Grenze von 5 MW übersteigt,
3. binnen fünf Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem die Kriterien des § 13 Abs 1 Z 2 nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erstmals erfüllt werden, und
4. binnen fünf Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem die Kriterien des § 13 Abs. 1 Z 3 bis 5 nach dem jeweiligen Stichtag erstmals erfüllt werden,

zu übermitteln. Die Behörde kann die Fristen aus berücksichtigungswürdigen Gründen um maximal zwei Monate mit Verfahrensordnung verlängern, wenn dies vor ihrem Ablauf beantragt wird.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems mit einer Gesamtwärme- oder Gesamtkälteabgabe von mehr als 5 MW, welches die Kriterien gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5 für den jeweiligen normierten Zeitraum nicht erfüllt, hat einen Plan zur Gewährleistung eines effizienteren Verbrauchs von Primärenergie, zur Reduzierung von Verteilungsverlusten und zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Wärme- und Kälteversorgung zu erstellen (Energieeffizienzplan). Für diese Beurteilung gelten die in § 13 Abs. 1 Z 2 normierten Kriterien abweichend vom dort normierten Stichtag bereits ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes. Der Energieeffizienzplan bedarf der Genehmigung der Behörde und ist dieser

1. binnen fünf Monaten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes,
2. binnen fünf Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem die Gesamtwärme- oder Gesamtkälteabgabe die Grenze von 5 MW nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes übersteigt,
3. binnen fünf Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem die Kriterien gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5 im jeweiligen Zeitraum nicht (mehr) erfüllt werden, es sei denn, es liegt bereits ein behördlich genehmigter Energieeffizienzplan zur Erfüllung der für den jeweiligen Zeitraum geltenden Kriterien vor, und
4. binnen fünf Monaten nach dem Ende der vorangegangenen Planungsperiode (Abs. 5)

zu übermitteln. Die Behörde kann die Fristen aus berücksichtigungswürdigen Gründen mit Verfahrensordnung um maximal zwei Monate verlängern, wenn dies vor ihrem Ablauf beantragt wird.

(4) Der Energieeffizienzplan hat Maßnahmen zur Erfüllung der in § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Kriterien, die für das Ende der Planungsperiode (Abs. 5) gelten (Zielzustand), zu enthalten. Er muss mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

1. die in Anlage 4 angeführten Daten sowie eine nähere Beschreibung des Ist-Zustands des Fernwärme- oder Fernkältesystems in Bezug auf Angebot, Netzeffizienz und Nachfrage, einschließlich Betriebstemperatur;
2. die künftige Nachfrage und Erweiterung des Netzes;
3. das Potenzial, die aktuelle und zukünftige Nachfrage durch erneuerbare Energiequellen, Abwärme und hocheffiziente KWK zu decken;
4. ein bestimmtes Ziel oder Zielsystem (Nachfrage und Angebot);
5. die Energieeffizienz des gesamten Systems: Verluste, Optionen zur Senkung des Temperaturniveaus je nach derzeitiger Praxis auf Nachfrage- und Netzseite;

6. die Festlegung einer Strategie und einzelner Maßnahmen mit Zeitplan.

(5) Die Planungsperiode für Energieeffizienzpläne umfasst fünf Jahre. Sie beginnt

1. für Planungen gemäß Abs. 3 Z 1 mit 1. Jänner 2025;
2. für Planungen gemäß Abs. 3 Z 2 mit dem Zeitpunkt der Überschreitung der Grenze von 5 MW Gesamtwärme- oder Gesamtkälteabgabe;
3. für Planungen gemäß Abs. 3 Z 3 mit dem Zeitpunkt der Nichterfüllung der Kriterien;
4. für Planungen gemäß Abs. 3 Z 4 mit dem Tag nach dem Ende der vorangegangenen Planungsperiode.

(6) Der Antrag auf Genehmigung des Energieeffizienzplans ist schriftlich einzubringen. Dem Antrag ist der Energieeffizienzplan in zweifacher Ausfertigung oder im Fall einer elektronischen Einreichung ein digitaler Plan anzuschließen. Scheint der Energieeffizienzplan unvollständig oder unschlüssig, kann die Behörde die Vorlage weiterer Unterlagen oder dessen Verbesserung verlangen. Die Behörde kann jedoch von der Beibringung einzelner Angaben oder Unterlagen absehen, soweit diese für das Genehmigungsverfahren entbehrlich sind. Anträge, Unterlagen oder Daten gemäß diesem Abschnitt können der Behörde physisch oder elektronisch übermittelt werden.

(7) Ein Energieeffizienzplan ist zu genehmigen, wenn die dargestellten Ergebnisse zur vollständigen oder nahezu vollständigen Einhaltung des jeweiligen Zielzustands (Abs. 4 iVm. § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5) führen.

(8) Wird das Fernwärme- oder Fernkältesystem stillgelegt, außer Betrieb genommen oder verringert sich die Gesamtwärme- oder Gesamtkälteabgabe auf 5 MW oder weniger, ist dies der Behörde spätestens binnen vier Wochen ab Stilllegung, Außerbetriebnahme oder Verringerung bekanntzugeben.

§ 15

Behörden, Befugnisse und Pflichten

(1) Zuständige Behörde nach diesem Abschnitt ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Versorgungsgebiet des Fernwärme- oder Fernkältesystems. Erstreckt sich ein Versorgungsgebiet über mehrere Bezirke, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Verwaltungssprengel sich der Hauptteil des Versorgungsgebiets befindet. Die übrigen betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden sind zu hören. Wenn sich ein Fernwärme- oder Fernkältesystem nur zum Teil auf dem Gebiet des Landes Oberösterreich befindet, ist die Bezirksverwaltungsbehörde jenes Bezirks zuständig, die für diesen Teilbereich zuständig ist.

(2) Die Behörde kann von der Betreiberin oder dem Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems jede Auskunft verlangen, die zur Erfüllung der ihr oder ihm nach diesem Landesgesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, diese Auskünfte innerhalb der von der Behörde festgesetzten angemessenen Frist zu erteilen. Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

(3) Die Behörde kann von der Betreiberin oder dem Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems die Vorlage geeigneter Nachweise

1. über die Ermittlung der Höhe der Gesamtwärme- oder Gesamtkälteabgabe und/oder
2. über die Erfüllung der Kriterien (§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 iVm. § 13 Abs. 1 und 2) verlangen.

Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, diese Nachweise innerhalb der von der Behörde festgesetzten angemessenen Frist zu übermitteln. Ein geeigneter Nachweis ist insbesondere eine begründete Stellungnahme einer oder eines Fachkundigen gemäß § 3 Abs. 1 Oö. LuftREnTG - Überprüfungs-berechtigungsverordnung, die oder der in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu der Betreiberin oder dem Betreiber des jeweiligen Fernwärme- oder Fernkältesystems steht.

(4) Soweit es zur Vollziehung der Vorschriften dieses Abschnitts erforderlich ist, sind die Organe der zuständigen Behörde sowie die von dieser Behörde beauftragten Sachverständigen berechtigt, die den Betrieb eines Fernwärme- oder Fernkältesystems sowie die Erzeugungseinrichtungen betreffenden Grundstücke und Gebäude zu betreten, zu besichtigen und Kontrollen des Bestands vorzunehmen. Die Betreiberin oder der Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems oder in deren Abwesenheit deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sind spätestens beim Betreten der Grundstücke oder Gebäude zu verständigen.

(5) Soweit dies zur Vollziehung der Vorschriften dieses Abschnitts erforderlich ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems sowie der Erzeugungseinrichtungen oder in deren Abwesenheit deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter, die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Personen, die den Betrieb tatsächlich vornehmen, den Organen der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörde sowie den von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung der den Betrieb des Fernwärme- oder Fernkältesystems sowie der Erzeugungseinrichtungen betreffenden Grundstücke und Gebäude zu ermöglichen.

(6) Die Organe der Behörde und die beauftragten Sachverständigen haben bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 4 und 5 jeden nicht unbedingt erforderlichen Eingriff in die Rechte der Betreiberin oder des Betreibers und in die Rechte Dritter zu vermeiden.

8. Abschnitt

Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 16

Melde- und Berichtspflichten

(1) Sämtliche in diesem Landesgesetz vorgesehenen Meldungen und Berichte sind schriftlich zu erstatten. Sofern zu diesem Zweck eine Online-Applikation eingerichtet ist, hat die Meldung auf diesem Weg zu erfolgen.

(2) Die Landesregierung hat in Vollziehung dieses Landesgesetzes verarbeitete Daten dem Bund, der Europäischen Kommission oder einer von diesen benannten Stelle zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere zur Erfüllung von Berichts- und Meldepflichten an die Europäische Kommission erforderlich ist.

(3) Die verpflichteten öffentlichen Einrichtungen und die mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes betrauten Behörden haben die auf Basis dieses Landesgesetzes erhobenen und verarbeiteten Daten der Landesregierung zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere zur Erfüllung von Berichts- und Meldepflichten an den Bund, die Europäische Kommission oder einer von diesen benannten Stelle erforderlich ist.

§ 17

Strafbestimmungen

(1) Wer

1. ein Rechenzentrum entgegen § 11 betreibt,
2. Anlagen, die gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 bis 4 iVm. Abs. 5 einer Bewilligung bedürfen, ohne oder entgegen einer Bewilligung gemäß § 12 Abs. 5 errichtet oder betreibt,
3. trotz Verlangen der Behörde Angaben gemäß § 12 Abs. 8 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. als Betreiberin oder Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems der Pflicht zur Bestätigung entgegen § 14 Abs. 1 iVm. Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt,
5. als Betreiberin oder Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems eine Bestätigung gemäß § 14 Abs. 1 übermittelt, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren,
6. als Betreiberin oder Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems der Pflicht zur Einbringung eines Energieeffizienzplans entgegen § 14 Abs. 3 - allenfalls iVm. § 14 Abs. 4 oder § 14 Abs. 5 - nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt,
7. als Betreiberin oder Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems trotz Verlangen der Behörde weitere Unterlagen entgegen § 14 Abs. 6 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt,
8. als Betreiberin oder Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems Auskünfte entgegen § 15 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt,
9. als Betreiberin oder Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems geeignete Nachweise entgegen § 15 Abs. 3 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt,
10. entgegen § 15 Abs. 5 den Organen der zur Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörde sowie den von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen das Betreten oder die Besichtigung der den Betrieb des Fernwärme- oder Fernkältesystems sowie der Erzeugungseinrichtung betreffenden Grundstücke und Gebäude nicht ermöglicht,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, je nachdem welcher Betrag höher ist, mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Vorteils, soweit sich dieser beziffern lässt, zu bestrafen.

§ 18

Verweise

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in sonstigen Landesgesetzen auf die Richtlinie 2012/27/EU verwiesen wird, gilt dies als Verweis auf die Richtlinie (EU) 2023/1791.

(3) Soweit in diesem Landesgesetz auf Unionsrechtsakte verwiesen wird, ist dies als Verweis auf folgende Fassung zu verstehen:

- Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik, ABl. Nr. L 304 vom 14.11.2008, S 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. 41 vom 12.2.2009, S 34;

- Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 5.6.2009, S 114;
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S 17, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024, ABl. Nr. L 47 vom 15.7.2024;
- Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/15/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012, S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019, S 125;
- Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung), ABl. Nr. L 231 vom 20.9.2023, S 1;
- Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. Nr. L 68 vom 8.5.2024, S 1.

(4) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, ist dies als Verweis auf folgende Fassung zu verstehen:

- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 - BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2025;
- Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz - EnDG), BGBl. I Nr. 91/2025;
- Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen (Registerzählungsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 233/2021.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Die Energieeinsparungsverpflichtung nach § 5 Abs. 1 gilt

1. ab dem 11. Oktober 2025 für das Land Oberösterreich, für öö. Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und deren sonstige öffentliche Einrichtungen, wobei im Zeitraum vom 11. Oktober 2025 bis 31. Dezember 2025 die Energieeinsparungsverpflichtung nach § 5 Abs. 1 anteilmäßig 0,42 % beträgt;
2. ab dem 1. Jänner 2027 auch für öö. Gemeinden mit mehr als 5.000 und bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und deren sonstige öffentliche Einrichtungen;

3. ab dem 1. Jänner 2030 auch für alle anderen öö. Gemeinden und deren sonstige öffentliche Einrichtungen.

Bei öffentlichen Einrichtungen, die mehreren öö. Gemeinden zuzurechnen sind, ist die Zuordnung gemäß Z 1 bis 3 nach der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Gemeinden vorzunehmen. Die Einwohnerzahl ergibt sich aus dem Ergebnis der letzten Volkszählung gemäß Registerzählungsgesetz.

(2) Für den Zeitraum vom 11. Oktober 2025 bis zum 31. Dezember 2025 beträgt die Renovierungsquote nach § 6 Abs. 5 und 7 anteilmäßig 0,7 %.

(3) Sofern eine Kosten-Nutzen-Analyse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits der Behörde vorgelegt, aber noch keine Bewilligung gemäß § 14 Abs. 1 Oö. EU-BUG in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 99/2024 oder § 7 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, erteilt worden ist, ist das Verfahren nach der bisherigen Rechtslage fortzuführen.

Anlagen

Artikel II

Änderung des Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetzes

Das Landesgesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung und Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz - Oö. EU-BUG), LGBl. Nr. 113/2018, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 99/2024, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der 6. Abschnitt samt den dazugehörigen Einträgen.*

2. *§ 1 Abs. 1 Z 6 lautet:*

„6. Art. 15 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018, S 82,“.

3. *Dem § 1 Abs. 1 wird folgende Z 7 angefügt:*

„7. Art. 17 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435 vom 23.12.2020, S 1.“.

4. *Der 6. Abschnitt entfällt.*

Artikel III

Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Z 20a entfällt.*

2. *§ 7 Abs. 3 entfällt.*

3. *Im § 7 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wortfolge „und 3“.*

4. *Im § 12 entfallen die Abs. 1 Z 2a und Abs. 3a.*

Artikel IV
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

Kosten-Nutzen-Analyse

Grundsätze für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse und Leitgrundsätze für die Methodik, die Ausnahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang XI der Richtlinie (EU) 2023/1791

Die Kosten-Nutzen-Analysen liefern unter anderem Informationen für die in § 12 Abs. 1 genannten Maßnahmen:

1. Wird die Errichtung oder erhebliche Modernisierung einer reinen Stromerzeugungsanlage geplant, ist die geplante Anlage oder die geplante Modernisierung mit einer gleichwertigen Anlage zu vergleichen, bei der dieselbe Menge an Strom erzeugt, jedoch Abwärme rückgeführt und Wärme mittels hocheffizienter KWK und/oder Fernwärme- und Fernkältenetze abgegeben wird.
2. Wird die Errichtung oder erhebliche Modernisierung einer Anlage gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 bis 4 geplant, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, so sind die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme durch Wärmerückführung und Abgabe mittels hocheffizienter KWK und/oder Fernwärme- und Fernkältenetze zu bewerten.
3. Bei der Bewertung sind innerhalb festgelegter geografischer Grenzen die geplante Anlage und etwaige geeignete bestehende oder potenzielle Wärme- oder Kältebedarfspunkte, die über die Anlage versorgt werden könnten, zu berücksichtigen, wobei den praktischen Möglichkeiten (zB technische Machbarkeit und Entfernung) Rechnung zu tragen ist.
4. Die Systemgrenze ist so festzulegen, dass sie die geplante Anlage und die Wärme- und Kältelasten umfasst, beispielsweise Gebäude und Industrieprozesse. Innerhalb dieser Systemgrenze sind die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Wärme und Strom für beide Fälle zu ermitteln und zu vergleichen.
5. Die Wärme- oder Kältelasten umfassen bestehende Wärme- oder Kältelasten wie Industrieanlagen oder vorhandene Fernwärme- oder Fernkältesysteme sowie - in städtischen Gebieten - die Wärme- oder Kältelasten und -kosten, die bestehen würden, wenn eine Gebäudegruppe oder ein Stadtteil ein neues Fernwärme- oder Fernkältenetz erhielte und/oder an ein solches angeschlossen würde.
6. Die Kosten-Nutzen-Analyse stützt sich auf eine Beschreibung der geplanten Anlage und der Vergleichsanlage(n); diese umfasst insbesondere die elektrische und thermische Kapazität, den Brennstofftyp, die geplante Verwendung und die geplante Anzahl der Betriebsstunden pro Jahr, den Standort und den Bedarf an Strom und Wärme.
7. Bei einer Bewertung der Nutzung von Abwärme sind die aktuellen Technologien zu berücksichtigen. In die Bewertung ist die direkte Nutzung von Abwärme oder ihre Aufbereitung zur Erzielung höherer Temperaturen oder beides einzubeziehen. Bei Wärmerückgewinnung am Standort ist jedenfalls der Einsatz von Wärmetauschern, Wärmepumpen und Kraft-Wärme-Kopplung zu bewerten. Bei Wärmerückgewinnung außerhalb des Standorts sind jedenfalls Industrieanlagen, landwirtschaftliche Standorte und Fernwärmenetze als potenzielle Nachfragepunkte zu bewerten.
8. Für die Zwecke des Vergleichs sind der Wärmeenergiebedarf und die Arten der Wärme- und Kälteversorgung, die von den nahegelegenen Wärme- oder Kältebedarfspunkten genutzt werden, zu berücksichtigen. In den Vergleich fließen die infrastrukturbezogenen Kosten der geplanten Anlage und der Vergleichsanlage ein.

9. Die Kosten-Nutzen-Analyse gemäß § 12 hat eine wirtschaftliche Analyse unter Berücksichtigung einer Finanzanalyse zu beinhalten, die Aufschluss über die tatsächlichen Cashflow-Transaktionen gibt, die sich aus Investitionen in einzelne Anlagen und deren Betrieb ergeben.
10. Ein positives Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse eines Projekts liegt vor, wenn in der wirtschaftlichen Analyse und in der Finanzanalyse der abgezinste Gesamtnutzen die abgezinnten Gesamtkosten übersteigt (positives Kosten-Nutzen-Ergebnis).

Fernwärme- und Fernkälteanlagen**Berücksichtigung von Energie aus Wärmepumpen**

Die Menge der durch Wärmepumpen gebundenen aerothermischen, geothermischen oder hydrothermischen Energie, die für die Zwecke dieser Richtlinie als Energie aus erneuerbaren Quellen, E_{RES} , betrachtet wird, wird nach folgender Formel berechnet:

$$E_{RES} = Q_{usable} * (1 - 1/SPF)$$

Dabei sind:

— Q_{usable} = die geschätzte, durch Wärmepumpen, erzeugte gesamte Nutzwärme wie folgt umgesetzt:
Nur Wärmepumpen, für die $SPF > 1,15 * 1/\eta$, werden berücksichtigt;

— SPF = der geschätzte jahreszeitbedingte Leistungsfaktor für diese Wärmepumpen;

— η = das Verhältnis zwischen der gesamten Bruttoelektrizitätsproduktion und dem Primärenergieverbrauch für die Elektrizitätsproduktion; sie wird als EU-Durchschnitt auf der Grundlage von Eurostat-Daten berechnet.

Anlage 3 zu Artikel I

**Methodik zur Bestimmung des Anteils Erneuerbarer Energien, von Abwärme und von
(hocheffizienter) KWK (nach Anlage A der Empfehlung (EU) 2024/2395)**

Die Methodik umfasst drei aufeinanderfolgende Schritte:

Schritt 1 - Bestimmung der technischen Einzelheiten der Wärme- und Kälteerzeugungseinrichtungen

Für alle Wärme- oder Kälteerzeugungseinrichtungen, die das Fernwärme- oder Fernkältesystem versorgen, sind Daten über die in das Fernwärme- oder Fernkältesystem eingespeiste Energiemenge zu erheben, aufgeschlüsselt nach genutzter Umwandlungstechnologie und Brennstoff. Diese wird am Übergabepunkt zwischen den Wärme- oder Kälteerzeugungseinrichtungen und dem Fernwärme- oder Fernkältesystem gemessen. Das Ergebnis dieser Messungen wird als „Bruttoendenergie“ bezeichnet. Die Erhebung der Daten hat nach Tabelle 1 zu erfolgen.

Tabelle 1

Energiequelle	Umwandlungstechnik	In das Fernwärme- oder Fernkältesystem eingespeiste Wärmemenge (in MWh, jährlich)
Erneuerbare Energiequellen		
Tiefe Erdwärme	Direkte Wärme	X ₁ MWh
Biomasse (fest)	Heizkessel	X ₂ MWh
Biomasse (fest)	(hocheffiziente) KWK	X ₃ MWh
Gas aus erneuerbaren Quellen (zB Deponiegas, Biogas und Biomethan)	Gaskessel	X ₄ MWh
Gas aus erneuerbaren Quellen (zB Deponiegas, Biogas und Biomethan)	(hocheffiziente) KWK	X ₅ MWh
Biobrennstoffe (flüssig)	Heizkessel	X ₆ MWh
Biobrennstoffe (flüssig)	(hocheffiziente) KWK	X ₇ MWh
Strom aus erneuerbaren Quellen	Elektrischer Heizkessel	X ₈ MWh
Thermische Solarenergie	Direkte Wärme	X ₉ MWh
Umgebungswärme zB Luft, Flüsse, Seen, Meer- und Abwasser	Wärmepumpe	X ₁₀ MWh
Oberflächennahe Erdwärme zB Grundwasser, Boden	Wärmepumpe	X ₁₁ MWh
Nutzung von Abwärme und -kälte		
Nebenprodukt der Industrie, der Stromerzeugung oder des tertiären Sektors zB Rechenzentren und städtische Wärmequellen	Direkte Wärme	Y ₁ MWh
Nebenprodukt der Industrie, der Stromerzeugung oder des tertiären Sektors zB Rechenzentren und städtische Wärmequellen wie Krankenhäuser, Büros, Einkaufszentren, U-Bahn usw.	Wärmepumpe	Y ₂ MWh

Energiequelle	Umwandlungstechnik	In das Fernwärme- oder Fernkältesystem eingespeiste Wärmemenge (in MWh, jährlich)
Hocheffiziente KWK		
Hocheffiziente KWK, die ausschließlich fossile Brennstoffe nutzt	Hocheffiziente KWK	Z ₁ MWh (thermisch)
Hocheffiziente KWK mit fossilen Brennstoffen und erneuerbaren Brennstoffen (Mitverbrennungsanlage)	Hocheffiziente KWK	Z ₂ MWh (thermisch)
Nicht erneuerbare Energiequellen		
Für hocheffiziente KWK-Anlagen nicht angerechnete fossile Brennstoffe	Alle Technologien (einschließlich anderer KWK als hocheffizienter KWK)	W MWh
Eingespeiste Gesamtenergie		
Insgesamt	Alle Technologien	T = Σ X_i + Σ Y_i + Σ Z_i + W

Schritt 2 - Berechnung der Anteile aller Energielieferungen (% der eingespeisten Gesamtwärme- oder -kälteenergie)

Zur Berechnung der Anteile aller Energieversorgungen ist die Vorlage in Tabelle 2 zu verwenden. In der ersten und zweiten Spalte der Tabelle werden verschiedene Quellen und Technologien zur Wärmeversorgung beschrieben. In der dritten Spalte ist angegeben, welcher Anteil der eingespeisten Energie auf jeden Schwellenwert angerechnet werden kann.

Tabelle 2

Energiequelle	Umwandlungstechnik	Anteil des Inputs, der auf die Schwellenwerte angerechnet wird (in %)
Erneuerbare Energie (RES = renewable energy sources)		
Tiefe Erdwärme	Direkte Wärme	RES ₁ = X ₁ MWh / in das Fernwärme- oder Fernkältesystem eingespeiste Gesamtenergie (T)
Biomasse (fest)	Heizkessel	RES ₂ = X ₂ MWh / T
Biomasse (fest)	(hocheffiziente) KWK (*)	RES ₃ = X ₃ MWh / T
Gas aus erneuerbaren Quellen zB Deponiegas, Biogas und Biomethan	Gaskessel	RES ₄ = X ₄ MWh / T

Gas aus erneuerbaren Quellen zB Deponiegas, Biogas und Biomethan	(hocheffiziente) KWK (*)	$RES_5 = X_5 \text{ MWh} / T$
Biobrennstoffe (flüssig)	Heizkessel	$RES_6 = X_6 \text{ MWh} / T$
Biobrennstoffe (flüssig)	(hocheffiziente) KWK	$RES_7 = X_7 \text{ MWh} / T$
Strom aus erneuerbaren Quellen	Elektrischer Heizkessel	$RES_8 = X_8 \text{ MWh} / T$
Thermische Solarenergie	Direkte Wärme	$RES_9 = X_9 \text{ MWh} / T$
Umgebungswärme zB Luft, Flüsse, Seen, Meer- und Abwasser	Wärmepumpe	$RES_{10} = X_{10} \text{ MWh}^{**} / T$
Oberflächennahe Erdwärme zB Grundwasser	Wärmepumpe	$RES_{11} = X_{11} \text{ MWh}^{**} / T$
Anteil erneuerbarer Energien insgesamt		$\%RES = \sum RES_i \times 100$

Nutzung von Abwärme und -kälte (WHR = Wärmerückgewinnung [waste heat recovery])

Nebenprodukt der Industrie, der Stromerzeugung oder des tertiären Sektors (zB Rechenzentren und städtische Wärmequellen)	Direkte Wärme	$WHR_1 = Y_1 \text{ MWh} / T$
Nebenprodukt der Industrie, der Stromerzeugung oder des tertiären Sektors (zB Rechenzentren und städtische Wärmequellen wie Krankenhäuser, Büros, Einkaufszentren, U-Bahn usw.)	Wärmepumpe	$WHR_2 = Y_2 \text{ MWh} / T$

WHR-Anteil insgesamt **$\%WHR = \sum WHR_i \times 100$**

Hocheffiziente KWK (HECHP = high efficiency combined heat and power)

Hocheffiziente KWK-Anlagen, in denen ausschließlich fossile Brennstoffe genutzt werden	Hocheffiziente KWK	$HECHP_1 = Z_1 \text{ MWh} / T$
Hocheffiziente KWK-Anlagen, in denen fossile Brennstoffe und erneuerbare Brennstoffe genutzt werden (Systeme mit Zweistoffbetrieb)	Hocheffiziente KWK (*)	$HECHP_2 = Z_2 \text{ MWh} / T$

Anteil hocheffizienter KWK insgesamt **$\%HECHP = \sum HECHP_i \times 100$**

Hinweise:

(*) Um Doppelzählungen zu vermeiden ist bei gleichzeitiger Verwendung von erneuerbaren Brennstoffen und fossilen Brennstoffen in hocheffizienten KWK-Anlagen nur der Wärmeanteil, welcher aus fossilen Brennstoffen erzeugt wurde, bei der hocheffizienten KWK-Anlage anzusetzen. Der Anteil aus erneuerbaren Brennstoffen ist direkt bei erneuerbaren Energien anzusetzen.

Schritt 3 - Vergleich der resultierenden Anteile mit den anwendbaren Schwellenwerten

Es ist zu bewerten, ob die gemäß Tabelle 2 berechneten Anteile den Kriterien gemäß § 13 Abs. 1 entsprechen.

Datenübermittlung

Folgende Daten sind anzugeben:

1. Betreiberin oder Betreiber eines Fernwärme- oder Fernkältesystems, Firmenbuchnummer sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse);
2. Gemeinde(n), Bezirk(e), Bundesland/Bundesländer, Staat(en), in denen sich das Fernwärme- oder Fernkältesystem befindet. Wenn das Versorgungsgebiet mehrere Bezirke umfasst, ist zusätzlich anzugeben, in welchem Bezirk der Hauptteil des Versorgungsgebiets liegt.
3. Laut folgender Tabelle:

Indikatoren	Wert
Allgemeine Indikatoren	
Komplexität (Wärmeerzeuger, Anschlusspunkte, Netzebenen)	Anzahl und Beschreibung der einzelnen Teile
Karten mit allen Wärme- oder Kälteerzeugungseinrichtungen, Netzen und Pumpstationen	Karten
Alter der Komponenten	Anzahl der Jahre
Rohre	
Netzlänge und räumliche Abdeckung	Km
Rohrleitungstechnik	Bezeichnung der verwendeten Technik
Wärmedämmung	Bezeichnung der verwendeten Technik
Hydraulische Parameter	Bar und m ³ /h
Temperaturentwicklung (Lieferung und Rücklauf)	°C
Anzahl, Kapazität und Technik der Wärmespeicher	Anzahl, MW und Bezeichnung der verwendeten Technik
Wärme- oder Kälteerzeugung	
Installierte Erzeugungskapazität	MW
Anzahl der Wärme- oder Kälteerzeugungseinrichtungen	Anzahl
Technik der einzelnen Wärme- oder Kälteerzeugungseinrichtungen	Bezeichnung der Umwandlungstechnik (zB KWK, Kessel oder Direktwärme) und eingesetzte Primärenergie
Energiequelle jeder Wärme- oder Kälteerzeugungseinrichtung (insbesondere für Wärmepumpen)	Bezeichnung der Quelle (zB Luft, Boden, Wasser, U-Bahn-Tunnel und Rechenzentren)
Nennwärmeleistung/Nennkälteleistung jeder Wärme- oder Kälteerzeugungseinrichtung	MW
Von jeder Wärme- oder Kälteerzeugungseinrichtung eingespeiste Wärmemenge	MWh
Zeitliche Verfügbarkeit jeder Wärme- oder Kälteerzeugungseinrichtung	Anteil des Jahres, in dem die Anlage Wärme in das Fernwärme- oder Fernkältesystem einspeist, in %
Temperaturniveau bei den Kunden	°C
Temperaturentwicklung (Lieferung und Rücklauf)	°C
Qualität des Fernwärme- oder Fernkältesystems	
Wärmeverluste	MW
Wassertemperatur	°C